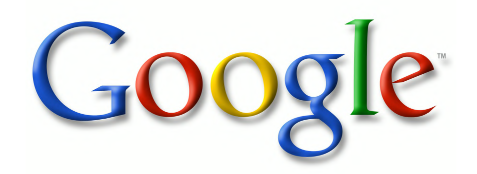
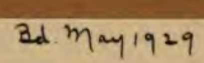



3 2044 103 121 604



VE
RI
TAS



Handelsverträge Marokkos

mit einem statistischen Anhang

über den Aussenhandel Marokkos.

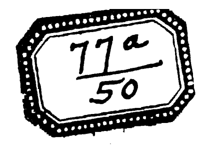
Herausgegeben

von

Dr. P. Mohr.



Charlottenburg 1905.
Kommissionsverlag A. W. Zickfeldt,
Osterwieck/Harz.



Iandelsverträge Marokkos

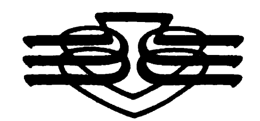
mit einem statistischen Anhang

über den Aussenhandel Marokkos.

Herausgegeben

von

Dr. P. Mohr.



Charlottenburg 1905.
Kommissionsverlag A. W. Zickfeldt,
Osterwieck/Harz.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Haupt- und Handelsvertrag zwischen Grossbritannien und Marokko

Vom 9. Dezember 1856.

(Ann. parlem. belges. 198—200.)

Nach Beendigung des Spanisch-Marokkanischen Feldzuges haben die Regierungen von Spanien und Marokko einen Handelsvertrag abgeschlossen. Den betreffenden Verhandlungen hat der am 9. Dezember 1856 zwischen Großbritannien und Marokko abgeschlossene Vertrag zur Grundlage gedient, welchen wir mit dem Bemerken hier folgen lassen, daß derselbe aus zwei Urkunden besteht, von denen die erste den Hauptvertrag, die zweite den Handels- und Schiffahrtsvertrag enthält und daß der ganze Vertrag nach erfolgter Auswechselung der Ratifikation am 10. April 1857 in Kraft getreten ist.

A. Hauptvertrag zwischen Grossbritannien und Marokko.

Einleitung.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der Sultan von Marokko und Fes, von dem Wunsche geleitet, die guten Beziehungen, welche zwischen ihren Regierungen und ihren beiderseitigen Untertanen lange Zeit hindurch bestanden haben, aufrecht zu erhalten und zu befestigen, haben beschlossen, eine Durchsicht und Verbesserung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge vorzunehmen und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den Herrn Johann Hay Drummond Hay, Ihren Geschäftsträger und Generalkonsul bei Seiner Majestät dem Sultan von Marokko, und Seine Majestät der Sultan von Marokko: Sidi Muhamed Khatib, Ihren Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Es soll Friede und beständige Freundschaft zwischen Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und seiner Majestät dem Sultan von Marokko, sowie zwischen ihren Regierungen und ihren beiderseitigen Untertanen bestehen.

Art. 2.

Die Konsuln und ihre Rechte.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien kann einen oder mehrere Konsuln in den Staaten des Sultans von Marokko ernennen, und diesen Konsuln soll es freistehen, in jedem Seehafen und jeder Stadt des Sultans von Marokko zu wohnen, welche die britische Regierung oder sie selbst wählen, und die am geeignetsten befunden werden für die Angelegenheiten und den Dienst Ihrer

Großbritannischen Majestät und für den englischen Handeltreibenden
leistenden Beistand.

Art. 3.

Der britische Geschäftsträger oder jeder andere von der Königin v
Großbritannien bei dem Sultan von Marokko beglaubigte politische Agent, u
ebenso die in den Staaten des Sultans von Marokko wohnenden britisch
Konsuln sollen stets in einer ihrer Stellung entsprechenden Weise geschü
und geehrt werden. Ihre Häuser und ihre Familien sollen frei und unverl
gehalten werden. Niemand darf sich in ihre Angelegenheiten mischen, o
gegen sie irgend eine Handlung der Unterdrückung oder der Unhöflichkeit, s
es in Worten oder sei es in Taten, begehen, und sollte es jemand tun, so
er eine sehr ernstliche Züchtigung erhalten, die ihm selbst eine Strafe, e
Beispiel aber für die Anderen ist.

Der Geschäftsträger ist befugt, seine eigenen Dolmetscher und Die
unter den Muselmännern oder anderen sich auszuwählen, und weder sei
Dolmetscher noch seine Dienstboten sind gezwungen, irgend welches Kopfgel
oder Zwangssteuer oder andere ähnliche Abgaben zu entrichten. Was d
Konsuln oder Vizekonsuln betrifft, die in den Häfen unter den Befehlen de
Geschäftsträgers wohnen, so sollen sie befugt sein, sich einen Dolmetscher, ein
Kawassen und zwei Diener aus den Muselmännern oder anderen auszuwähle
und weder der Dolmetscher, noch der Kawasse, noch die Diener sind gezwunge
Kopfgeld, Zwangssteuer oder andere ähnliche Abgaben zu entrichten. Wenn d
besagte Geschäftsträger zum Vizekonsul einen Untertanen des Sultans v
Marokko in einem marokkanischen Hafen ernennen sollte, so sind der ernann
Vizekonsul und die sein Haus bewohnenden Mitglieder seiner Familie unver
letzlich gehalten und befreit von der Entrichtung von Kopfgeld und andere
ähnlichen Abgaben; der Vizekonsul kann jedoch keinen Untertanen des Sultan
von Marokko unter seinen Schutz nehmen, mit Ausnahme der unter seine
Dach wohnenden Glieder seiner Familie. Der Geschäftsträger und die be
zeichneten Konsuln sollen einen Ort haben, wo sie die Gebräuche ihrer
Religion ausüben können, und es ist ihnen erlaubt, jederzeit ihre Fahne au
den von ihnen bewohnten Häusern, sei es in einer Stadt, sei es außerhalb, sowi
auch auf ihren Fahrzeugen, wenn sie zur See fahren, aufzuhissen.

Es dürfen weder von ihrem Vermögen noch von sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauche oder zum Gebrauche ihrer Familien nach den Staaten de
Kaisers von Marokko ihnen zugehenden Gegenständen Abgaben im voraus erhoben werden; der obengenannte Geschäftsträger, Konsul oder Vizekonsul sol
jedoch den Zollbeamten ein eigenhändig geschriebenes Verzeichnis übergeben, welches die Zahl der Gegenstände, die sie kostenfrei eingehen zu lassen wünschen, aufweist. Dieses Privilegium soll nur solchen Konsularagenten, die nicht Handel treiben, bewilligt werden. Wenn der Dienst ihres Souveräns sie veranlaßt, zeitweilig sich in ihrem Vaterlande aufzuhalten, oder wenn sie eine Person zu ihrem Stellvertreter während ihrer Abwesenheit ernennen, so können sie nicht verhindert werden, die Angelegenheiten auf demselben Fuße weiter zu behandeln, und kein Schaden soll ihnen zugefügt werden, weder ihnen selbst, noch ihren Dienern oder ihrem Eigentum, sondern sie sind immer befugt, zu kommen und zu gehen, und müssen unverletzlich gehalten und geachtet werden, und sie wie die Vizekonsuln genießen im weitesten Umfange alle Privilegien, die heute oder in Zukunft die Konsuln der meistbegünstigten Nationen genießen oder genießen werden.

Art. 4.

Rechte britischer Untertanen.

Was die persönlichen Privilegien betrifft, die die Untertanen Ihrer britischen Majestät in den Staaten des Sultans von Marokko genießen, so verpflichtet sich Seine Majestät der Scherif, sie frei und in dem Genuß des Privilegiums zu lassen, in den Gebieten und Besitzungen Ihrer genannten Majestät zu reisen und zu wohnen, indem sie jedoch den Polizeigesetzen, welche sich auf die Untertanen der meistbegünstigten Nation erstrecken, sich zu unterwerfen haben.

Sie sollen befugt sein, Häuser und Warenlager pachtweise oder auf jede andere Art zu mieten, wenn jedoch ein englischer Untertan kein zu seinem Unterkommen oder zu seinem Handel taugliches Haus oder Warenlager finden sollte, dann werden die marokkanischen Behörden ihm beistehen, in den überhaupt für die Wohnung der Europäer gewählten Bezirken ein Unterkommen zu finden. Wenn im Innern der Stadt eine zur Erbauung eines Hauses oder eines Warenlagers taugliche Stelle sich vorfindet, so soll ein schriftliches Übereinkommen mit den Stadtbehörden abgeschlossen werden, in welchem die Zahl der Jahre, während welcher der englische Untertan den Grund und Boden und das Gebäude in seinem Besitz behalten kann, dergestalt angegeben werden soll, daß derselbe für die aufgewendeten Unkosten entschädigt wird; und niemand kann den englischen Untertanen zwingen, seine Wohnung oder sein Warenlager früher zu verlassen, als bis die in der Urkunde erwähnte Zeit abgelaufen ist. Sie sind niemals, unter welchem Vorwande es auch sei, gezwungen, Abgaben oder Steuern zu entrichten.

Sie sollen frei sein vom Kriegsdienste sowohl zu Lande als zu Wasser und ebenso von Zwangsanleihen und von jeder außerordentlichen Kontribution. Ihre Wohnungen, Handelshäuser und jedes ihnen gehörige Grundstück, das den Zweck hat, bewohnt zu werden oder ihrem Handel zu dienen, müssen unverletzlich gehalten werden. Keine willkürliche Nachforschung oder Durchsuchung darf in den Häusern der britischen Untertanen, keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme darf in ihren Büchern und Papieren stattfinden; derartige Maßnahmen können nur mit Übereinstimmung und selbst nur auf Befehl des Generalkonsuls oder Konsuls zur Ausführung gebracht werden. Seine Majestät der Sultan verpflichtet sich, die Untertanen Ihrer britischen Majestät in seinen Staaten ihr Eigentum und ihre persönliche Sicherheit in einer ebenso vollständigen Weise genießen zu lassen, wie die Untertanen des Kaisers von Marokko solche in dem Innern der Gebiete Ihrer britischen Majestät genießen. Ihrerseits verpflichtet sich Ihre britische Majestät, den Untertanen Seiner Majestät des Sultans dieselben Privilegien in allen ihren Besitzungen einzuräumen, welche den Untertanen der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

Art. 5.

Alle englischen Untertanen und Handeltreibende, welche in den Staaten des Sultans von Marokko zu wohnen wünschen, haben völlige und gänzliche Sicherheit für sich und für ihr Eigentum: sie sind befugt, ihre Religion ohne jegliche Hindernisse auszuüben, und erhalten einen Begräbnisplatz für ihre Toten; es ist ihnen gestattet, abzureisen, um die Letzteren mitzunehmen, und es ist ihnen Sicherheit und Schutz bei dem Fortgange und bei der Wiederkehr zugesichert. Sie sind befugt, einen ihrer Freunde oder Diener, zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte, sei es zu Lande oder sei es zu Wasser, ohne irgend welches Hindernis oder Verbot, zu ernennen; und wenn ein englischer Handeltreibender innerhalb oder außerhalb der Häfen Seiner Majestät des Sultans ein Fahrzeug

haben sollte, so soll es stets sowohl ihm selbst als auch seinen Freunden oder Dienern erlaubt sein, an Bord zu gehen, ohne daß er selbst, seine Freunde oder Diener veranlaßt werden können, in dieser Hinsicht eine Zwangsabgabe zu entrichten.

Art. 6.

Niemand, der Untertan der Königin von Großbritannien oder unter deren Schutz gestellt ist, kann gezwungen werden, ohne seinen ausdrücklichen Willen zu verkaufen oder zu kaufen; ebenso hat kein Untertan des Sultans von Marokko Ansprüche auf das Vermögen des englischen Handeltreibenden zu erheben, mit Vorbehalt des Falles einer freiwilligen Preisgebung seitens dieses Letzteren, und nichts kann den englischen Handeltreibenden weggenommen werden, mit Ausnahme dessen, worüber die beiden Parteien übereingekommen sind.

Dieselben Vorschriften sollen rücksichtlich der marokkanischen Untertanen in den Staaten der Königin von Großbritannien beobachtet werden.

Art. 7.

Kein Untertan der Königin von Großbritannien und keine unter deren Schutz gestellte Person kann gezwungen werden, eine einer anderen Person seiner Nation obliegende Schuld zu bezahlen, wenn er nicht durch eine eigenhändig geschriebene Urkunde sich für den Schuldner verantwortlich gemacht oder verbürgt hat; und in derselben Weise kann kein Untertan des Kaisers von Marokko gezwungen werden, eine von einer anderen Person seiner Nation an einen englischen Untertan geschuldete Summe zu bezahlen, wenn er sich nicht durch eine eigenhändige schriftliche Verhandlung verantwortlich gemacht oder verbürgt hat.

Art. 8.

In allen Kriminalfällen, und in allen Klagen, in jeder bürgerlichen Zwistigkeit, Streit oder Rechtshandel, die unter den englischen Untertanen entstehen, sind der englische Generalkonsul, Vizekonsul oder Konsularagent die einzigen Richter oder Schiedsmänner.

Kein Statthalter, Kadi oder sonstige marokkanische Behörde kann einschreiten, die Untertanen ihrer britischen Majestät sind in Angelegenheiten der Kriminal- oder Zivilrechtspflege nur verantwortlich vor dem Gerichtshofe des Generalkonsuls, Vizekonsuls oder anderer englischer Behörden.

Art. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Engländern und Marrokkanern.

Alle zwischen englischen und marokkanischen Untertanen entstehenden Rechtsstreitigkeiten oder Kriminalklagen oder Rechtshändel aller Art sollen in folgender Art behandelt werden:

Wenn der Kläger ein englischer Untertan und der Beklagte ein marokkanischer Untertan ist, dann entscheidet allein der Statthalter der Stadt oder des Bezirks oder auch der Kadi den Fall, je nachdem derselbe ihren betreffenden Sprengeln zugewiesen ist. Der englische Untertan richtet seine Klage an den Statthalter oder an den Kadi durch Vermittelung des Generalkonsuls, Konsuls oder deren Stellvertreter, die das Recht haben, dem Prozesse während dessen ganzer Dauer beizuwohnen.

Ebenso wenn der Kläger ein Maure und der Beklagte ein Engländer ist, so gehört die Sache einzig vor den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten Großbritanniens; der Kläger kann den marrokkanischen Behörden Anzeige davon machen, und der Statthalter, der Kadi oder ein anderer

von ihnen bezeichneter Beamter kann, wenn er oder sie es wünschen, dem ganzen Prozesse beiwohnen. Sind die englischen oder maurischen Kläger mit der Entscheidung des Generalkonsuls, Konsuls, Statthalters oder Kadis (je nachdem der Fall diesen verschiedenen Gerichtshöfen zugewiesen ist) unzufrieden, so haben sie das Recht, Berufung einzulegen, je nach dem Falle, bei dem Geschäftsträger oder Generalkonsul Ihrer britischen Majestät, oder bei dem maurischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 10.

Behandlung von Schuldnern.

Verfolgt ein Engländer vor einem marokkanischen Gerichtshofe einen Untertanen des Sultans wegen einer in den Ländern Ihrer britischen Majestät eingegangenen Schuld, dann muß er ein in europäischen oder arabischen Buchstaben geschriebenes und von dem maurischen Schuldner in Gegenwart des marokkanischen Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten unterzeichnetes und von ihm oder in Gegenwart zweier Zeugen, deren Unterschriften in derselben Sitzung oder später durch den maurischen Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten oder wenn an den Orten kein marokkanischer Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent sich befindet, durch einen englischen Anwalt bezeugt sind, beglaubigtes Anerkenntnis der Schuldverbindlichkeit vorlegen. Jede solchergestalt bezeugte und durch den marokkanischen Konsul oder Konsularagenten oder auch durch den englischen Anwalt beglaubigte Urkunde hat vor dem maurischen Gerichtshofe volle Geltung und Kraft. Wenn sich ein maurischer Schuldner nach einer Stadt oder nach einem Orte Marokkos flüchtet, wo die Herrschaft des Sultans anerkannt ist, doch wo ein Konsul oder Konsularagent nicht wohnen kann, so wird die maurische Regierung den maurischen Schuldner nötigen, nach Tanger oder nach einem anderen Hafen oder Stadt Marokkos zu kommen, wo der englische Gläubiger sein Recht vor einem Gerichtshofe zu verfolgen wünscht.

Art. 11.

Wenn der englische Generalkonsul oder ein anderer der englischen Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten Veranlassung hat, von der marokkanischen Regierung den Beistand von Soldaten, Wachen, bewaffneten Fahrzeugen oder irgend eine andere Hilfe zur Verhaftung oder Abführung eines englischen Untertanen zu fordern, dann wird dem Antrage sofort nachgegeben, mit der Verpflichtung, die gewöhnlichen, unter gleichen Umständen den maurischen Untertanen obliegenden Abgaben zu entrichten.

Art. 12.

Wird ein Untertan des Sultans vor dem Kadi schuldig befunden, ein falsches Zeugnis zum Nachteile eines englischen Untertanen abgegeben zu haben, dann soll er durch die maurische Regierung nach dem mohammedanischen Gesetze streng bestraft werden. Ebenso wird der englische Generalkonsul, Konsul oder Konsularagent acht haben, daß, wenn ein Engländer desselben Vergehens wider einen maurischen Untertanen überführt ist, er nach dem englischen Gesetze bestraft wird.

Art. 13.

Alle englischen Untertanen, seien sie Mohammedaner, Juden oder Christen, genießen alle Rechte und Privilegien, welche durch diesen Vertrag und durch

die gleichfalls heute abgeschlossene Übereinkunft wegen des Handels und der Schiffahrt gewährt sind oder jemals der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 14.

In jedem Kriminalfalle, Konflikte, Streit oder sonstigen Prozeßgegenständen zwischen Engländern oder Bürgern und Untertanen anderer Länder hat kein Statthalter, Kadi oder sonstige maurische Behörde das Recht einzuschreiten, wenn nicht in Veranlassuug davon ein maurischer Untertan einen Nachteil an seiner Person oder an seinem Vermögen erfahren hat; in diesem Falle hat die maurische Behörde oder einer ihrer Beamten das Recht, vor dem Gerichtshofe des Konsuls Beistand zu leisten.

Derartige Angelegenheiten sollen einzig vor dem Gerichtshofe der fremden Konsuln abgehandelt werden, ohne Dazwischenkunft der maurischen Regierung nach den bestehenden Gewohnheiten, die bis dahin von den Konsuln beobachtet wurden, oder künftig angenommen werden.

Art. 15.

Behandlung von Deserteuren.

Es ist vereinbart und angeordnet, daß weder der eine noch der andere der hohen vertragsschließenden Teile in seinen Dienst Untertanen des anderen Teils aufnehmen oder darin zurückhalten wird, die aus dem See- oder Landheere dieses anderen Teils desertiert sind; sondern daß im Gegenteil jeder der Vertragsmächte aus seinem Dienste jeden von dem anderen Teile eingeforderten Deserteur zurücksenden wird.

Weiter ist vereinbart, daß wenn jemand von der Mannschaft eines Handelsschiffes des einen oder des anderen vertragenden Teiles, ohne Sklave oder Untertan desjenigen Teiles zu sein, an welchen der Antrag gerichtet ist, dieses Schiff in gleichviel welchem in dem Gebiete des anderen Teiles belegenen Hafen verläßt, alsdann die Hafen- und Landesbehörden verpflichtet sind, ihren Beistand zur Wiederergreifung dieses Deserteurs auf den Antrag des Generalkonsuls oder Konsuls des beschädigten Teiles oder des Abgesandten oder Stellvertreters des Generalkonsuls oder Konsuls zu gewähren; und es ist jedermann verboten, diese Deserteurs zu beschützen oder zu verbergen.

Art. 16.

Rechtsfähigkeit englischer nichtchristlicher Untertanen.

Kein englischer Untertan mohammedanischen Glaubens oder wer sich zu dieser Religion bekannt hat, kann angesehen werden, als habe er in irgend einer Hinsicht den Genuß der Privilegien oder der Rechte oder des Schutzes verloren, oder als habe er darauf weniger Anspruch, als die englischen christlichen Untertanen; sondern alle Engländer ohne Unterschied oder Abweichung genießen, ohne Rücksicht auf ihre Religion, alle in diesem Vertrage den englischen Untertanen gewährleisteten Rechte und Privilegien.

Art. 17.

Jeder, sei es in Friedens- oder in Kriegszeiten, in den Ländern des Sultans von Marokko sich aufhaltende Untertan der Königin von England hat volle Freiheit nach seinem oder nach jedem anderen Lande, auf seinen eigenen Schiffen oder auf den Schiffen anderer Nationen zurückzukehren; die englischen Untertanen sind befugt, in ihnen zusagender Weise über ihre Waren und Güter zu verfügen und den Wert dieser Waren und Güter mit sich fortzunehmen, und ebenso ihre Familien und ihre Diener, selbst diejenigen, welche in Afrika oder

sonstwo außerhalb der englischen Besitzungen geboren und erzogen sind, mitzunehmen, ohne daß es jemandem erlaubt ist, einzuschreiten oder sie unter irgend welchem Vorwande zu verhindern. Alle diese Rechte sind gleichermaßen den Untertanen des Sultans von Marokko in der ganzen Ausdehnung der Besitzungen der Königin von Großbritannien bewilligt.

Art. 18.

Schutz des Nachlasses von Verstorbenen.

Wenn ein Untertan Ihrer Britischen Majestät, oder ein Bürger eines Staates oder Ortes unter englischem Schutze in den Ländern des Sultans von Marokko stirbt, dann kann kein Statthalter oder Beamter des Sultans unter irgend einem Vorwande über die Waren und Güter des Verstorbenen verfügen, und niemand kann in derlei Angelegenheiten sich einmischen; sondern alle dem Verstorbenen gehörenden Güter und Waren und alles, was ihm gehört hat, fällt den von ihm zu diesem Zwecke bezeichneten und in seinem Testamente benannten Personen als Erben, wenn sie anwesend sind, zu. In dem Falle jedoch, daß die Erben abwesend sind, nimmt der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter von allen nachgelassenen Gütern und Effekten Besitz und behält sie, nachdem er eine genau jeden Gegenstand bezeichnete Inventarienliste aufgestellt hat, in Gewahrsam, bis er das Ganze in die Hände der Erben des Verstorbenen ausantwortet. Wenn der Verstorbene kein Testament errichtet hat, dann sind der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter befugt, die ganze Nachlaßmasse an sich zu nehmen und behufs Aushändigung an die durch das Gesetz als Erben des Verstorbenen bezeichneten Personen zu verwahren. Wenn der Verstorbene Schuldner zurückgelassen hat, dann sollen der Statthalter der Stadt oder die, welche dazu die Befugnis haben, die Schuldner auffordern, ihre Schuldigkeit zum Vorteil des Verstorbenen an den Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandten zu bezahlen. Anderenteils, wenn der Verstorbene Schulden an einen Untertan des Sultans von Marokko nachgelassen hat, dann sollen der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter dem Gläubiger behilflich sein, um seine Forderung aus dem Vermögen des Verstorbenen wieder zu erlangen.

Art. 19.

Bedeutung des Begriffs „Englischer Untertan“.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und auf alle unter ihrer Botmäßigkeit befindlichen Untertanen, auf alle Bewohner einer Stadt oder eines Ortes, der als zu dem Königreiche gehörig angesehen wird, wie auf alle ihre Untertanen in Gibraltar und solche, die dort wohnen und gleichermaßen auf die Bewohner der Vereinigten Staaten, der Jonischen Inseln, die unter ihrer Souveränetät stehen; auf alle diejenigen endlich, die als solche benannt oder angesehen werden, ohne Unterschied zwischen den in Großbritannien oder außerhalb dieses Landes Geborenen, und wenn die Königin von Großbritannien in der Zukunft Besitzerin einer Stadt oder eines Landes wird, die, sei es durch Eroberung oder durch Vertrag, unter ihre Botmäßigkeit gelangen, dann sind alle Bewohner derselben und alle dort Heimischen angesehen als englische Untertanen, selbst wenn es das erste Mal ist, daß sie Großbritannien unterworfen werden.

Art. 20.

Die Untertanen der Königin von Großbritannien und alle, welche sich unter ihrer Regierung und unter ihrem Schutze befinden, genießen in vollem Umfange die Privilegien und besonderen Begünstigungen, welche in diesem Vertrage ein-

geräumt worden sind, und welche in der Folge den Untertanen anderer n Großbritannien im Kriege befindlichen Personen eingeräumt werden möchte, und wenn nach dem gegenwärtigen Zeitpunkte in der Zukunft andere Privilegien anderen Mächten eingeräumt werden sollten, so finden die nämlichen Privilegien ohne Ausnahme, wie auf die Untertanen der anderen Mächte Ausdehnung und Anwendung auf die englischen Untertanen.

Art. 21.

Rechte der Untertanen Englands und Marokkos in einem Kriegsfall.

Wenn ein Untertan des Sultans von Marokko sich mit seinen Waren an Bord eines Schiffes einschifft, das einer mit Großbritannien im Kriege befindlichen Nation angehört, und dieses Schiff durch ein englisches Kriegsfahrzeug auf gebracht wird, so sollen der besagte marokkanische Untertan und seine Waren, vorausgesetzt, daß letztere nicht Kriegskontrebande sind, keinen Schaden erleiden, sondern er und seine an Bord des aufgebrachten Schiffes befindlichen Waren sind frei, und er kann hingehen, wo es ihm gutdünkt. Ebenso wenn ein Engländer sich an Bord eines Schiffes befindet, das einer mit dem Sultan von Marokko im Kriege befindlichen Nation angehört, und dieses Schiff durch einen marokkanischen Kreuzer aufgebracht wird, so sollen weder der Engländer, noch die von ihm vielleicht mitgeführten Waren, wenn sie nicht Kriegskontrebande sind, unter der Aufbringung leiden, sondern er ist frei und kann hingehen, wohin es ihm gutdünkt mit seinen Waren, ohne Einschränkung und Aufschub.

Art. 22.

Wenn ein in genügender Weise dazu beauftragtes englisches Fahrzeug ein Schiff aufbringt, und es nach einem in Abhängigkeit von dem Sultan von Marokko befindlichen Hafen abführt, so können diejenigen, welche dasselbe genommen haben, ihre Prise oder die in jenem Schiffe etwa vorgefundenen Waren verkaufen, ohne Schwierigkeiten zu erfahren, oder sie können auch mit ihrer Prise in See stechen und sie nach einem ihnen zusagenden Orte abführen.

Art. 23.[1])

Wenn ein englisches Schiff in Kanonenschußweite vor einem dem Sultan von Marokko gehörigen Hafen oder Küste von einem Feinde verfolgt wird, so haben die Ortsbehörden dasselbe zu schützen, und soviel ihnen möglich, zu verteidigen, und in der gleichen Weise sind marokkanische Schiffe in und an allen von der Königin von Großbritannien abhängigen Häfen und Küsten geschützt.

Art. 24.

Wenn ein weder der Königin von Großbritannien noch dem Sultan von Marokko gehöriger Kreuzer mit Kaperbriefen von einer mit Großbritannien oder mit Marokko im Kriege befindlichen Nation versehen befunden wird, so darf dieser Kreuzer in einem der Häfen der Reeden des einen oder des anderen Teiles sich weder aufhalten, noch seine Prisen verkaufen, noch seine Prisen oder deren Ladung gegen andere Waren vertauschen; ein solcher Kreuzer darf auch ebensowenig Waren oder Lebensmittel kaufen, außer gerade soviel davon, als er für die Reise nach dem nächsten Hafen seines eigenen Landes unumgänglich bedarf.

---

[1]) Diese Bestimmung ist sicher merkwürdig und vieldeutig.

Art. 25.

Wenn ein Kriegsfahrzeug einer mit Großbritannien im Kriege befindlichen Nation sich in einem Meereshafen oder auf einer Reede des Sultans von Marokko befindet, und es ereignet sich, daß ein englisches Schiff gleichermaßen an diesem Orte sich befindet, so darf das Großbritannien feindliche Fahrzeug sich des englischen Schiffes nicht bemächtigen, oder diesem irgend einen Schaden zufügen, und wenn die Behörden des Hafens oder der Reede die Macht haben, das feindliche Fahrzeug zurückzuhalten, dann darf das feindliche Fahrzeug nicht in der gleichen Richtung wie das englische Schiff segeln, bevor nicht seit der Abfahrt des besagten Schiffes 24 Stunden verflossen sind.

Dieselben Vorschriften sind zwischen den Schiffen des Sultans von Marokko und dessen Untertanen in allen Häfen und Reeden Großbritanniens zu beobachten.

Art. 26.

Einkauf von Lebensmitteln für Schiffe.

So oft englische Kriegsfahrzeuge oder Handelsschiffe bei dem Einlaufen in die Ankerplätze und Häfen des Sultans von Marokko Vorräte und frische Lebensmittel bedürfen, ist es den gedachten Fahrzeugen gestattet, zum laufenden Preise und abgabenfrei das Notwendige einzukaufen, jedoch nicht mehr als der Unterhalt des Kapitäns und seiner Mannschaft für die Dauer der Reise nach dem Bestimmungshafen des Schiffes und ebenso die Bedürfnisse der Mannschaft während des Ankerns in den marokkanischen Häfen erfordern.

Art. 27.

Die auf Befehl der englischen Regierung für die Beförderung der Briefpost gemieteten oder durch die besagte Regierung dem gedachten Dienste auf Grund eines Vertrages zugewiesenen Schiffe und anderen Fahrzeuge müssen in entsprechender Weise behandelt werden und genießen dieselben Privilegien wie die Kriegsschiffe, vorausgesetzt, daß sie nicht von einem marokkanischen Hafen zum andern Ware bringen, oder mitnehmen; wenn sie Waren eines Hafens dieser Besitzungen befördern, so müssen sie dieselben Abgaben, wie jedes andere Handelsschiff entrichten.

Art. 28.

Wenn ein den Untertanen oder Einwohnern der Staaten des einen der vertragenden Teile gehöriges Schiff einen der Häfen des andern Teils anläuft, ohne die Absicht zu haben, dort einzulaufen, seine Ladung dort zu verzollen, oder zu verkaufen, so kann dieses Schiff nicht gezwungen werden, solches zu tun, und keiner hat das Recht, es zu durchsuchen und nach seinem Inhalte zu forschen; es kann jedoch für die ganze Zeit, während welcher das besagte Schiff vor Anker bleibt, ein Wächter seitens der Zollbehörde an Bord desselben aufgestellt werden, um einem Schmuggelhandel vorzubeugen.

Art. 29.

Wenn ein englisches Schiff mit Ladung in einem der Häfen Marokkos einläuft und dort einen Teil seiner für diesen Hafen bestimmten Fracht ausladen will, so ist dasselbe nur gehalten, für den ausgeladenen und keineswegs für den weiteren an Bord bleibenden Teil die Abgaben zu entrichten; es ist befugt, mit diesem weiteren Teile abzusegeln und sich nach einem ihm zusagenden Orte zu begeben.

Das Ladungsverzeichnis eines Schiffes wird alsbald nach der Ankunft der marokkanischen Zollbehörde eingereicht; dieselbe hat das Recht, eine Besichtigung

des Schiffes bei der Ankunft und bei der Abfahrt vorzunehmen und einen Wächter an Bord aufzustellen, um jedem Schmuggelhandel vorzubeugen.

Dieselben Förmlichkeiten werden rücksichtlich der marokkanischen Schiffe in den englischen Häfen beobachtet.

Jeder Schiffskapitän ist verpflichtet, im Augenblicke seiner Abreise von einem marokkanischen Hafen ein Ladungsverzeichnis der ausgeführten Waren mit dem Visa des Konsuls oder des Vizekonsuls versehen vorzuzeigen, und er hat dieses Verzeichnis bei jeder Aufforderung der Zollbehörde vorzulegen, damit diese feststellen kann, daß keine Ware als Kontrebande eingeschifft worden ist.

Art. 30.

Kein Kapitän eines englischen in einem marokkanischen Hafen befindlichen Schiffes und kein Kapitän eines marokkanischen in einem englischen Hafen befindlichen Schiffes kann gezwungen werden, wider seinen Willen Passagiere oder Waren irgend welcher Art zu befördern. Ebenso wenig können sie gezwungen werden nach einem Orte, wohin sie nicht die Absicht haben zu gehen, abzusegeln, und ihr Schiff darf in keiner Weise belästigt werden.

Art. 31.

Wenn die Untertanen des Sultans von Marokko ein englisches Schiff zur Beförderung von Waren oder Passagieren von einem Orte nach dem andern in den marokkanischen Staaten mieten und wenn während der Dauer der Überfahrt dieses Schiff in Veranlassung von Unwetter oder Seeunfällen genötigt ist, in einen andern Hafen dieser Staaten einzulaufen, so ist der Kapitän keinem Ankergelde oder irgend einer anderen Abgabe in Veranlassung seines Einlaufens in den besagten Hafen unterworfen.

Wenn indessen dieses Schiff eine Ausladung bewirkt, oder eine Ladung irgend welcher Art an Bord nimmt, so wird es wie jedes andere Fahrzeug behandelt.

Art. 32.

Behandlung englischer Schiffe in Seenot.

Die englischen Schiffe und Fahrzeuge, welche auf der See Havarie erleiden und demzufolge in einen marokkanischen Hafen einlaufen, um dort Ausbesserungen vorzunehmen, finden daselbst Aufnahme und es soll ihnen für die Dauer ihres Aufenthaltes, während ihrer Wiederverproviantierung und bei ihrer Abreise nach ihrem Bestimmungsorte aller Beistand zuteil werden, vorausgesetzt, daß die für die Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Gegenstände in dem betreffenden Hafen käuflich sich vorfinden, in welchem Fall diese Gegenstände zu den gewöhnlichen Preisen bezahlt werden müssen.

Die betreffenden englischen Schiffe dürfen in keiner Weise belästigt oder an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden.

Art. 33.

Verpflichtung Marokkos zum Beistand im Falle von Schiffbruch.

Wenn ein der Königin von Großbritannien oder einem ihrer Untertanen gehöriges Schiff an die Küste geworfen wird oder an irgend einem Punkte der Staaten des Sultans von Marokko Schiffbruch erleidet, so hat es Anspruch auf die Sorgfalt und auf allen Beistand, den die Pflichten der Freundschaft mit sich bringen.

Dieses Schiff und alles, was es mit sich führt, seine Ladung oder alle anderen Waren, die im Augenblicke des Schiffbruchs oder später gerettet werden konnten, werden in Sicherheit gebracht und ohne Hinterziehung oder Verheim-

lichung irgend eines Gegenstandes denen, die darauf Anrecht haben, oder dem englischen Generalkonsul, oder dem Konsul oder dessen Stellvertreter übergeben.

In dem Falle, daß das gescheiterte Schiff Waren an Bord hat, welche die Eigentümer in den marokkanischen Staaten zu verkaufen wünschen, sind die Eigentümer gehalten, die darauf fallenden Abgaben zu entrichten; sind jedoch die an Bord befindlichen Waren in einem der marokkanischen Häfen eingeschifft worden, so kann keine Abgabe über die, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr bereits gezahlten hinaus gefordert werden, und die Eigentümer haben die Wahl, diese Waren in Marokko zu verkaufen oder sie wieder einzuschiffen.

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sind befugt, sich nach dem Orte ihrer Wahl zu dem von ihnen passend erachteten Zeitpunkte zu begeben, ohne irgend eine Hinderung zu erfahren.

Ihresteils genießen die Schiffe des Sultans von Marokko oder seine Untertanen die gleiche Behandlung in den Staaten Großbritanniens. Es ist wohlverstanden, daß diese Schiffe dem gesetzlichen Bergelohne unterworfen sind, den die englischen Schiffe zu entrichten haben.

Wenn ein englisches Schiff bei Wad Nun oder an einem anderen Punkte dieser Seestrecke scheitert, so wird der Sultan von Marokko behufs Rettung und Beschützung des Kapitäns und der Mannschaft bis zu ihrer Rückkehr in ihr Land von seinen Machtmitteln Gebrauch machen. Überdies sind der englische Generalkonsul, Konsul oder dessen Stellvertreter befugt, so viel als möglich sich von dem Schicksale des Kapitäns und der Mannschaft Kenntnis und Gewißheit zu verschaffen, um sie aus diesem Teile des Landes wieder zu entfernen; sie sind bei ihren Nachforschungen den Pflichten der Freundschaft entsprechend durch die von dem Sultan von Marokko an diesen Punkten eingesetzten Statthalter zu unterstützen.

Art. 34.

Unterdrückung der Seeräuberei.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Seine Majestät der Sultan von Marokko verpflichten sich, zur Unterdrückung der Seeräuberei alles zu tun, was von ihnen abhängt. Der Sultan verpflichtet sich im besonderen, alle seine Kräfte anzuwenden, um die Individuen, welche sich dieses Verbrechens an den Küsten und im Innern von Marokko schuldig machen, zu entdecken, zu bestrafen und Ihre Britische Majestät bei dieser Repressivmaßregel zu unterstützen.

Art. 35.

Wenn Untertanen oder Schiffe des einen oder des anderen der beiden Teile die Bedingungen dieses Vertrags, sei es absichtlich oder ohne Absicht verletzen, so sind der hier vereinbarte Friede und Freundschaft nicht gestört, sondern dieselben bleiben unwandelbar und unverändert auf der Grundlage der Aufrichtigkeit, bis daß eine Mitteilung darüber an den Souverän des angreifenden Teiles gelangt, der indessen nicht zu dulden hat, daß der Angreifer während der Zwischenzeit bestraft werde; und wenn Untertanen des einen der beiden Teile wünschen oder versuchen sollten, diesen Vertrag oder einen von dessen Bedingungen zu verletzen, so ist deren Souverän verpflichtet, sie wegen ihres Verhaltens zu bestrafen und ernstlich zu züchtigen.

Art. 36.

Rechte englischer Unter-

Wenn dieser Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen den beiden vertragenden Teilen sollte gebrochen worden sein, und wenn (was Gott ver-

tanen in Marokko nach Ausbruch eines Krieges zwischen England und Marokko.

hüte) in Veranlassung dieses Bruchs der Krieg würde erklärt werden, so haben alle Untertanen der Königin von Großbritannien und alle unter deren Schutz Gestellten von gleichviel welcher Klasse oder Lebensstellung, die sich in den Besitzungen des Sultans von Marokko aufhalten, die Erlaubnis abzureisen, nach welchem Teile der Erde sie wollen, und ihre Waren und ihr Eigentum, ihre Familien und ihre Diener, seien diese von englischer Abkunft oder nicht, mit sich zu nehmen; sie können sich an Bord des Schiffs der Nation, welcher sie wollen, einschiffen.

Ferner soll ihnen eine Frist von 6 Monaten, wenn sie darum ansuchen, bewilligt werden, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, ihre Waren zu verkaufen, oder mit ihrem Eigentum zu machen was sie wollen, und während dieser Frist von 6 Monaten sollen sie volle Freiheit und volle Sicherheit für ihre Person und ihr Vermögen haben, ohne Hindernis oder Nachteil irgend welcher Art wegen des Krieges; der Statthalter und die Behörden haben sie bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß sie die ihnen geschuldeten Summen ohne Aufschub, Streit oder Verbürgung erhalten. Dieselben Erleichterungen sind den Untertanen des Sultans von Marokko in allen Ländern der Königin von Großbritannien bewilligt.

Art. 37.

Dieser Vertrag soll veröffentlicht und den Untertanen der beiden Teile auf eine solche Weise bekannt gemacht werden, daß keiner von ihnen mit den Bedingungen desselben unbekannt bleiben kann; Abschriften davon werden gefertigt und den Statthaltern und den Beamten der Behörden, welchen die Einnahmen und Ausgaben anvertraut sind, sowie an alle Seehäfen und Befehlshaber der dem Sultan von Marokko gehörigen Kreuzer verteilt werden.

Art. 38.

Der gegenwärtige Vertrag soll durch Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Seine Majestät den Sultan von Marokko ratifiziert, und die Ratifikationen sollen so bald als möglich innerhalb des Zeitraumes von 4 Monaten, von dem heutigen Datum an gerechnet, in Tanger ausgetauscht werden.

Sobald die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages und der gleichfalls heute zwischen den beiden hohen vertragenden Teilen abgeschlossenen Übereinkunft wegen des Handels und der Schiffahrt ausgewechselt sein werden, sollen die Vereinbarungen des besagten Vertrages und der besagten Übereinkunft sofort in Kraft und an die Stelle aller anderen Bestimmungen früherer Verträge zwischen Großbritannien und Marokko treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet, und ihm ihre beiderseitigen Siegel aufgedrückt.

Geschehen zu Tanger, am 9. Tage des Dezember des Jahres 1856, entsprechend dem Maurischem Datum vom 10. Tage des Monats Rabbea des Jahres 1273.

(L. S.) gez. Muhammed Khatib.
(L. S.) gez. L. H. Drummond Hay.

B. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Marokko.

Ihre britische Majestät und Seine Majestät der Sultan von Marokko und Fes, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen, welche zwischen ihren beiderseitigen Untertanen und Staaten bestehen, auszudehnen

und zu verbessern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Übereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ihre britische Majestät den Herrn Johann Drummond Hay, Ihren Geschäftsträger und Generalkonsul am Hofe Seiner Majestät des Sultans von Marokko, und Seine Majestät der Sultan von Marokko den Sidi Muhammed Khatib, Ihren Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Handelsfreiheit

Es soll zwischen den britischen Staaten und den Staaten des Sultans von Marokko wechselseitige Handelsfreiheit bestehen. Die Untertanen ihrer britischen Majestät können in allen Häfen des Sultans von Marokko, in welchen andere Fremde zugelassen sind oder werden, wohnen und Handel treiben.

Es ist ihnen gestattet, Häuser und Läden zu mieten und zu erbauen, sowie dieses im 4. Artikel des Hauptvertrages vom heutigen Tage vereinbart ist.

Sie genießen eines vollständigen Schutzes für ihre Personen und ihr Eigentum, wie dieses im 4. Artikel des Hauptvertrages vereinbart ist, es ist ihnen erlaubt, von wem sie wollen und an wen sie wollen, alle nicht durch Artikel 2 dieser Übereinkunft verbotenen Gegenstände an allen Orten in den maurischen Staaten, sei es im Großhandel, sei es im Kleinhandel, zu kaufen und zu verkaufen, ohne daß ihnen hierin durch irgend ein Monopol, Vertrag oder ausschließliches Kaufs- oder Verkaufsprivilegium, welcher Art es sei, eine Einschränkung oder Nachteil auferlegt werden darf, mit Ausnahme der in Artikel 2 aufgezählten Ausfuhr- und Einfuhrgegenstände; und sie genießen überdies alle Rechte und Privilegien, die in der Folge allen anderen Fremden, Untertanen oder Bürgern der meistbegünstigten Nationen eingeräumt werden.

Umgekehrt genießen die Untertanen des Sultans von Marokko in den Besitzungen Ihrer britischen Majestät dieselben Begünstigungen und Privilegien, welche die Untertanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Art. 2.

Handelsmonopole.

Der Sultan von Marokko verpflichtet sich, alle Monopole oder Verbote auf eingeführte Waren, mit Ausnahme des Tabaks, Tabakspfeifen aller Art, Opium, Schwefel, Pulver, Salpeter, Blei, Waffen aller Art und Kriegsmunition aufzuheben; und überdies alle die Erzeugnisse des Ackerbaues oder irgend einen anderen Gegenstand in den Besitzungen des Sultans betreffenden Monopole aufzuheben, mit Ausnahme der Blutegel[1]), Quinquina, des Tabaks und anderer zum Rauchen aus Pfeifen verwendeter Pflanzen.

Art. 3.

Keine Auflage, Abgabe, Zoll oder sonstige Steuer, mit Ausnahme des hierunter erwähnten Ausfuhrzolls, soll unter irgend einem Vorwande oder Grunde, in irgend einem Teile der Marokkanischen Besitzungen von irgend einer Ware oder Produkte, welcher Art es sei, die behufs der Ausfuhr von einem englischen Untertanen oder für Rechnung desselben gekauft sind, von irgend jemandem erhoben werden: sondern die gedachten, in dieser Art gekauften Waren und Produkte können völlig frei und von allen anderen Auflagen, Abgaben, Zöllen

[1]) Das Blutegelmonopol ist in der Zwischenzeit in Marokko aufgehoben worden. Anm. d. Red.

haben sollte, so soll es stets sowohl ihm selbst als auch seinen Freunden oder Dienern erlaubt sein, an Bord zu gehen, ohne daß er selbst, seine Freunde oder Diener veranlaßt werden können, in dieser Hinsicht eine Zwangsabgabe zu entrichten.

Art. 6.

Niemand, der Untertan der Königin von Großbritannien oder unter deren Schutz gestellt ist, kann gezwungen werden, ohne seinen ausdrücklichen Willen zu verkaufen oder zu kaufen; ebenso hat kein Untertan des Sultans von Marokko Ansprüche auf das Vermögen des englischen Handeltreibenden zu erheben, mit Vorbehalt des Falles einer freiwilligen Preisgebung seitens dieses Letzteren, und nichts kann den englischen Handeltreibenden weggenommen werden, mit Ausnahme dessen, worüber die beiden Parteien übereingekommen sind.

Dieselben Vorschriften sollen rücksichtlich der marokkanischen Untertanen in den Staaten der Königin von Großbritannien beobachtet werden.

Art. 7.

Kein Untertan der Königin von Großbritannien und keine unter deren Schutz gestellte Person kann gezwungen werden, eine einer anderen Person seiner Nation obliegende Schuld zu bezahlen, wenn er nicht durch eine eigenhändig geschriebene Urkunde sich für den Schuldner verantwortlich gemacht oder verbürgt hat; und in derselben Weise kann kein Untertan des Kaisers von Marokko gezwungen werden, eine von einer anderen Person seiner Nation an einen englischen Untertan geschuldete Summe zu bezahlen, wenn er sich nicht durch eine eigenhändige schriftliche Verhandlung verantwortlich gemacht oder verbürgt hat.

Art. 8.

In allen Kriminalfällen, und in allen Klagen, in jeder bürgerlichen Zwistigkeit, Streit oder Rechtshandel, die unter den englischen Untertanen entstehen, sind der englische Generalkonsul, Vizekonsul oder Konsularagent die einzigen Richter oder Schiedsmänner.

Kein Statthalter, Kadi oder sonstige marokkanische Behörde kann einschreiten, die Untertanen ihrer britischen Majestät sind in Angelegenheiten der Kriminal- oder Zivilrechtspflege nur verantwortlich vor dem Gerichtshofe des Generalkonsuls, Vizekonsuls oder anderer englischer Behörden.

Art. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Engländern und Marrokkanern.

Alle zwischen englischen und marokkanischen Untertanen entstehenden Rechtsstreitigkeiten oder Kriminalklagen oder Rechtshändel aller Art sollen in folgender Art behandelt werden:

Wenn der Kläger ein englischer Untertan und der Beklagte ein marokkanischer Untertan ist, dann entscheidet allein der Statthalter der Stadt oder des Bezirks oder auch der Kadi den Fall, je nachdem derselbe ihren betreffenden Sprengeln zugewiesen ist. Der englische Untertan richtet seine Klage an den Statthalter oder an den Kadi durch Vermittelung des Generalkonsuls, Konsuls oder deren Stellvertreter, die das Recht haben, dem Prozesse während dessen ganzer Dauer beizuwohnen.

Ebenso wenn der Kläger ein Maure und der Beklagte ein Engländer ist, so gehört die Sache einzig vor den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten Großbritanniens; der Kläger kann den marrokkanischen Behörden Anzeige davon machen, und der Statthalter, der Kadi oder ein anderer

von ihnen bezeichneter Beamter kann, wenn er oder sie es wünschen, dem ganzen Prozesse beiwohnen. Sind die englischen oder maurischen Kläger mit der Entscheidung des Generalkonsuls, Konsuls, Statthalters oder Kadis (je nachdem der Fall diesen verschiedenen Gerichtshöfen zugewiesen ist) unzufrieden, so haben sie das Recht, Berufung einzulegen, je nach dem Falle, bei dem Geschäftsträger oder Generalkonsul Ihrer britischen Majestät, oder bei dem maurischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 10.

Behandlung von Schuldnern.

Verfolgt ein Engländer vor einem marokkanischen Gerichtshofe einen Untertanen des Sultans wegen einer in den Ländern Ihrer britischen Majestät eingegangenen Schuld, dann muß er ein in europäischen oder arabischen Buchstaben geschriebenes und von dem maurischen Schuldner in Gegenwart des marokkanischen Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten unterzeichnetes und von ihm oder in Gegenwart zweier Zeugen, deren Unterschriften in derselben Sitzung oder später durch den maurischen Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten oder wenn an den Orten kein marokkanischer Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent sich befindet, durch einen englischen Anwalt bezeugt sind, beglaubigtes Anerkenntnis der Schuldverbindlichkeit vorlegen. Jede solchergestalt bezeugte und durch den marokkanischen Konsul oder Konsularagenten oder auch durch den englischen Anwalt beglaubigte Urkunde hat vor dem maurischen Gerichtshofe volle Geltung und Kraft. Wenn sich ein maurischer Schuldner nach einer Stadt oder nach einem Orte Marokkos flüchtet, wo die Herrschaft des Sultans anerkannt ist, doch wo ein Konsul oder Konsularagent nicht wohnen kann, so wird die maurische Regierung den maurischen Schuldner nötigen, nach Tanger oder nach einem anderen Hafen oder Stadt Marokkos zu kommen, wo der englische Gläubiger sein Recht vor einem Gerichtshofe zu verfolgen wünscht.

Art. 11.

Wenn der englische Generalkonsul oder ein anderer der englischen Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten Veranlassung hat, von der marokkanischen Regierung den Beistand von Soldaten, Wachen, bewaffneten Fahrzeugen oder irgend eine andere Hilfe zur Verhaftung oder Abführung eines englischen Untertanen zu fordern, dann wird dem Antrage sofort nachgegeben, mit der Verpflichtung, die gewöhnlichen, unter gleichen Umständen den maurischen Untertanen obliegenden Abgaben zu entrichten.

Art. 12.

Wird ein Untertan des Sultans vor dem Kadi schuldig befunden, ein falsches Zeugnis zum Nachteile eines englischen Untertanen abgegeben zu haben, dann soll er durch die maurische Regierung nach dem mohammedanischen Gesetze streng bestraft werden. Ebenso wird der englische Generalkonsul, Konsul oder Konsularagent acht haben, daß, wenn ein Engländer desselben Vergehens wider einen maurischen Untertanen überführt ist, er nach dem englischen Gesetze bestraft wird.

Art. 13.

Alle englischen Untertanen, seien sie Mohammedaner, Juden oder Christen, genießen alle Rechte und Privilegien, welche durch diesen Vertrag und durch

die gleichfalls heute abgeschlossene Übereinkunft wegen des Handels und der Schiffahrt gewährt sind oder jemals der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 14.

In jedem Kriminalfalle, Konflikte, Streit oder sonstigen Prozeßgegenständen zwischen Engländern oder Bürgern und Untertanen anderer Länder hat kein Statthalter, Kadi oder sonstige maurische Behörde das Recht einzuschreiten, wenn nicht in Veranlassuug davon ein maurischer Untertan einen Nachteil an seiner Person oder an seinem Vermögen erfahren hat; in diesem Falle hat die maurische Behörde oder einer ihrer Beamten das Recht, vor dem Gerichtshofe des Konsuls Beistand zu leisten.

Derartige Angelegenheiten sollen einzig vor dem Gerichtshofe der fremden Konsuln abgehandelt werden, ohne Dazwischenkunft der maurischen Regierung nach den bestehenden Gewohnheiten, die bis dahin von den Konsuln beobachtet wurden, oder künftig angenommen werden.

Art. 15.

Behandlung von Deserteuren.

Es ist vereinbart und angeordnet, daß weder der eine noch der andere der hohen vertragsschließenden Teile in seinen Dienst Untertanen des anderen Teils aufnehmen oder darin zurückhalten wird, die aus dem See- oder Landheere dieses anderen Teils desertiert sind; sondern daß im Gegenteil jeder der Vertragsmächte aus seinem Dienste jeden von dem anderen Teile eingeforderten Deserteur zurücksenden wird.

Weiter ist vereinbart, daß wenn jemand von der Mannschaft eines Handelsschiffes des einen oder des anderen vertragenden Teiles, ohne Sklave oder Untertan desjenigen Teiles zu sein, an welchen der Antrag gerichtet ist, dieses Schiff in gleichviel welchem in dem Gebiete des anderen Teiles belegenen Hafen verläßt, alsdann die Hafen- und Landesbehörden verpflichtet sind, ihren Beistand zur Wiederergreifung dieses Deserteurs auf den Antrag des Generalkonsuls oder Konsuls des beschädigten Teiles oder des Abgesandten oder Stellvertreters des Generalkonsuls oder Konsuls zu gewähren; und es ist jedermann verboten, diese Deserteurs zu beschützen oder zu verbergen.

Art. 16.

Rechtsfähigkeit englischer nichtchristlicher Untertanen.

Kein englischer Untertan mohammedanischen Glaubens oder wer sich zu dieser Religion bekannt hat, kann angesehen werden, als habe er in irgend einer Hinsicht den Genuß der Privilegien oder der Rechte oder des Schutzes verloren, oder als habe er darauf weniger Anspruch, als die englischen christlichen Untertanen; sondern alle Engländer ohne Unterschied oder Abweichung genießen, ohne Rücksicht auf ihre Religion, alle in diesem Vertrage den englischen Untertanen gewährleisteten Rechte und Privilegien.

Art. 17.

Jeder, sei es in Friedens- oder in Kriegszeiten, in den Ländern des Sultans von Marokko sich aufhaltende Untertan der Königin von England hat volle Freiheit nach seinem oder nach jedem anderen Lande, auf seinen eigenen Schiffen oder auf den Schiffen anderer Nationen zurückzukehren; die englischen Untertanen sind befugt, in ihnen zusagender Weise über ihre Waren und Güter zu verfügen und den Wert dieser Waren und Güter mit sich fortzunehmen, und ebenso ihre Familien und ihre Diener, selbst diejenigen, welche in Afrika oder

sonstwo außerhalb der englischen Besitzungen geboren und erzogen sind, mitzunehmen, ohne daß es jemandem erlaubt ist, einzuschreiten oder sie unter irgend welchem Vorwande zu verhindern. Alle diese Rechte sind gleichermaßen den Untertanen des Sultans von Marokko in der ganzen Ausdehnung der Besitzungen der Königin von Großbritannien bewilligt.

Art. 18.

Schutz des Nachlasses von Verstorbenen.

Wenn ein Untertan Ihrer Britischen Majestät, oder ein Bürger eines Staates oder Ortes unter englischem Schutze in den Ländern des Sultans von Marokko stirbt, dann kann kein Statthalter oder Beamter des Sultans unter irgend einem Vorwande über die Waren und Güter des Verstorbenen verfügen, und niemand kann in derlei Angelegenheiten sich einmischen; sondern alle dem Verstorbenen gehörenden Güter und Waren und alles, was ihm gehört hat, fällt den von ihm zu diesem Zwecke bezeichneten und in seinem Testamente benannten Personen als Erben, wenn sie anwesend sind, zu. In dem Falle jedoch, daß die Erben abwesend sind, nimmt der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter von allen nachgelassenen Gütern und Effekten Besitz und behält sie, nachdem er eine genau jeden Gegenstand bezeichnete Inventarienliste aufgestellt hat, in Gewahrsam, bis er das Ganze in die Hände der Erben des Verstorbenen ausantwortet. Wenn der Verstorbene kein Testament errichtet hat, dann sind der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter befugt, die ganze Nachlaßmasse an sich zu nehmen und behufs Aushändigung an die durch das Gesetz als Erben des Verstorbenen bezeichneten Personen zu verwahren. Wenn der Verstorbene Schuldner zurückgelassen hat, dann sollen der Statthalter der Stadt oder die, welche dazu die Befugnis haben, die Schuldner auffordern, ihre Schuldigkeit zum Vorteil des Verstorbenen an den Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandten zu bezahlen. Anderenteils, wenn der Verstorbene Schulden an einen Untertan des Sultans von Marokko nachgelassen hat, dann sollen der Generalkonsul, Konsul oder dessen Abgesandter dem Gläubiger behilflich sein, um seine Forderung aus dem Vermögen des Verstorbenen wieder zu erlangen.

Art. 19.

Bedeutung des Begriffs „Englischer Untertan“.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und auf alle unter ihrer Botmäßigkeit befindlichen Untertanen, auf alle Bewohner einer Stadt oder eines Ortes, der als zu dem Königreiche gehörig angesehen wird, wie auf alle ihre Untertanen in Gibraltar und solche, die dort wohnen und gleichermaßen auf die Bewohner der Vereinigten Staaten, der Jonischen Inseln, die unter ihrer Souveränetät stehen; auf alle diejenigen endlich, die als solche benannt oder angesehen werden, ohne Unterschied zwischen den in Großbritannien oder außerhalb dieses Landes Geborenen, und wenn die Königin von Großbritannien in der Zukunft Besitzerin einer Stadt oder eines Landes wird, die, sei es durch Eroberung oder durch Vertrag, unter ihre Botmäßigkeit gelangen, dann sind alle Bewohner derselben und alle dort Heimischen angesehen als englische Untertanen, selbst wenn es das erste Mal ist, daß sie Großbritannien unterworfen werden.

Art. 20.

Die Untertanen der Königin von Großbritannien und alle, welche sich unter ihrer Regierung und unter ihrem Schutze befinden, genießen in vollem Umfange die Privilegien und besonderen Begünstigungen, welche in diesem Vertrage ein-

werden. Kein Ankergeld wird von den englischen Schiffen erhoben, die in d
Häfen Marokkos einlaufen, um dort Schutz gegen Unwetter zu suchen und d
dort keine Waren einladen; ebenso wird kein Ankergeld von den Fischerfah
zeugen erhoben.

Gleichermaßen wird kein Anker-, Tonnen-, Einfahrgeld oder sonstige Ab-
gabe und Gebühr in den britischen Besitzungen von den marokkanischen Schiffe
oder von den auf marokkanischen Schiffen ein- und ausgeführten Waren i
höherem Betrage als diejenigen erhoben, welche von den von einheimisch
Schiffen ein- oder ausgeführten Waren gleicher Gattung erhoben werden.

Art. 11.

Wenn englische Untertanen wünschen, Waren an Bord der in den Häfe
Marokkos eintreffenden Schiffe ein- oder auszuladen, so haben sie sich zu diesem
Zwecke der Schaluppen der marokkanischen Regierung zu bedienen;
sind jedoch die Schaluppen der marokkanischen Regierung 3 Tage nach der An-
kunft des Schiffes ihnen zu dem obenerwähnten Zwecke nicht zur Verfügung
gestellt, dann haben die englischen Untertanen das Recht, besondere Schaluppen
anzuwenden, und brauchen in diesem Falle den Hafenbehörden nicht mehr als
die Hälfte dessen zu bezahlen, was sie zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie die
Regierungsboote würden verwendet haben.

Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf die Häfen von Tanger und Tetuan
da es in diesen beiden Häfen eine hinreichende Zahl von der Regierung ge-
hörigen Leichterschiffen gibt. Die gegenwärtig in den verschiedenen Häfen
Marokkos zu zahlenden Gebühren an Leichterkosten dürfen nicht erhöht werden
und die Zollverwaltung in jedem Hafen Marokkos hat dem englischen Vizekonsul
einen Tafrif der gegenwärtig an Leichterkosten geforderten Gebühren aus-
zuhändigen.

Art. 12.

Die Artikel dieser Übereinkunft finden auf alle Häfen des marokkanischen
Reiches Anwendung, und wenn Seine Majestät der Sultan von Marokko die
Häfen von Mehedna, Agadir, Wadnoon oder irgend welche anderen Häfen in
den Besitzungen seiner Majestät eröffnet, so soll in der Erhebung der Abgaben
oder in dem Ankergelde kein Unterschied zwischen den betreffenden Häfen und
den anderen Häfen der Besitzungen des Sultans gemacht werden.

Art. 13.

Strafen bei Warenschmuggel.

Wenn ein englischer Untertan in den marokkanischen Besitzungen bei dem
Schmuggel von Waren jeder Art betroffen wird, dann werden die Waren zum
Vorteil des Sultans konfisziert, und der betreffende englische Untertan wird,
wenn er überführt ist, von dem englischen Generalkonsul, Vizekonsul oder
Konsularagenten mit einer Strafe belegt, die jedoch den dreifachen Betrag der
auf die Waren gelegten Zölle, oder wenn es sich um Waren handelt, die von
der Einfuhr ausgeschlossen sind, den dreifachen Wert dieser Waren nach dem
laufenden Tagespreise nicht übersteigen darf; bezahlt der englische Untertan,
nachdem er überführt ist, die Strafe nicht, dann ist er von dem englischen
Generalkonsul, Vizekonsul oder Konsularagenten mit Gefängnisstrafe zu belegen;
oder es kann jeder englische Untertann, wenn er überführt ist, auch ohne zur
Geldbuße verurteilt zu sein, in das Gefängnis gebracht werden, in beiden Fällen

[1]) Wie hieraus hervorgeht, ist der Löschdienst in den marokkanischen Häfen fiskalisch. Von den Schiffahrtsgesellschaften wird allgemein Klage geführt, daß die Zahl der Leichter für den Verkehr viel zu klein ist.

jedoch nur für einen nicht länger als einjährigen Zeitraum und an einem von dem englischen Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten zu bestimmenden Orte.

Art. 14.

Revision des Vertrages.

Um den beiden hohen vertragenden Teilen Gelegenheit zu geben, noch fernerhin zu unterhandeln und die Vereinbarungen zu treffen, welche dazu dienen werden, die gegenseitigen Beziehungen noch zu verbessern und die Interessen ihrer betreffenden Untertanen noch besser zu wahren, ist man übereingekommen, daß jederzeit nach Ablauf der dem Auswechselungstage der Ratifikationen des gegenwärtigen Handels- und Schiffahrtsvertrages folgenden 5 Jahre jeder der hohen vertragenden Teile das Recht hat, von den anderen eine Revision der besagten Übereinkunft zu fordern, daß jedoch so lange, bis diese Revision nicht in gemeinschaftlicher Übereinstimmung beendigt oder bis eine neue Übereinkunft abgeschlossen und ratifiziert ist, die gegenwärtige Übereinkunft in voller Kraft und Wirkung zu bestehen fortfährt.

Art. 15.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko ratifiziert und die Ratifikationen werden in Tanger zeitig mit den Ratifikationen des heute von den hohen vertragenden Teilen unterzeichneten Hauptvertrags ausgewechselt werden.

Wenn die Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft und des besagten Hauptvertrages ausgewechselt sein werden, dann sollen die Bestimmungen dieser Übereinkunft und dieses Vertrages nach Verlauf von 4 Monaten, und zwar an Stelle der Bestimmungen der früheren Verträge zwischen Großbritannien und Marokko in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und derselben ihr beiderseitiges Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Tanger, am 9. Tage des Dezember des Jahres 1856, entsprechend dem maurischen Datum vom 10. Tage des Monats Rattua, des zweiten Monats im Jahre 1273.

gez. (L. S.) Mohammed Khadib.
gez. (L. S.) L. H. Drummond Hay.

Handelsvertrag zwischen Spanien und Marokko.

(Gazeta de Madrid No. 102.)

(Schluß.)

Art. 45.

Die Untertanen Ihrer Katholischen Majestät und Seiner Majestät des Kaisers von Marokko sollen vollständige Freiheit des Verkehrs mit den Plätzen Ceuta und Melilla und deren Umgebungen genießen, und sie können daselbst alle Verzehrungsgegenstände und diejenigen Waren im einzelnen kaufen und verkaufen, deren Ein- oder Ausfuhr im marokkanischen Reiche nicht verboten ist.

Die von dem Kaiser von Marokko eingesetzten Behörden und angestellten Beamten und die an den genannten Plätzen Ceuta und Melilla sollen die Untertanen beider Souveräne in der Ausübung dieses Rechtes schützen.

Art. 46.

Außer den im Art. 30 erwähnten Ausgangsabgaben darf weder unter irgend einem Vorwand noch durch irgend jemand im marokkanischen Gebiete weder eine Zoll- noch Durchgangs-, noch andere Abgabe irgend einer Art auf Waren und Erzeugnisse gelegt werden, die zur Ausfuhr für einen spanischen Untertanen oder in dessen Namen eingekauft worden.[1]) Die gedachten Waren und Erzeugnisse können vielmehr von jedem Punkte in Marokko nach den marokkanischen Häfen transportiert und daselbst frei und ohne Erlegung einer Zoll-, Durchgangs- oder sonstigen Abgabe verschifft werden. Es ist weder ein Paß noch ein anderes ähnliches Dokument erforderlich, um dieselbe auf diese Weise in die marokkanischen Häfen einzuführen und daselbst zu verschiffen, ebensowenig darf ein Beamter oder Untertan des Kaisers von Marokko dem Transport, der Einfuhr oder Verschiffung solcher Waren und Erzeugnisse (mit Ausnahme derjenigen Artikel, deren Ausfuhr der Kaiser von Marokko verboten hat) ein Hindernis in den Weg legen, und unter keinem Vorwande kann von gedachten Waren Geld verlangt oder erhoben werden. Im Fall ein marokkanischer Beamter oder Untertan dieser Bestimmung entgegen handelt, wird sein Souverän diesen Beamten oder Untertan sofort mit aller Strenge bestrafen und den spanischen Untertanen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie namentlich für alle Nachteile und Verluste entschädigen, die sie erlitten haben und beweisen können.

Art. 47.

Die spanischen Handelstreibenden in den marokkanischen Gebieten können frei ihre Angelegenheiten entweder selbst besorgen, oder sie anderen von ihnen als Mäkler oder Agenten dazu ernannten Personen zur Besorgung übertragen, und sie sollen hierin nicht belästigt und es soll der freien Wahl der Personen, welche sich solcher Aufträge entledigen können, kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Ebensowenig sind sie verpflichtet, zu Gunsten derjenigen Personen, die sie zu solchen Aufträgen nicht haben ernennen wollen, Gehalt oder Remuneration zu zahlen. Diejenigen, welche Untertanen des Kaisers von Marokko sind und diese Aufträge ausführen, sollen wie die übrigen marokkanischen Untertanen behandelt werden.

Sowohl der Käufer wie der Verkäufer sollen unbedingte Freiheit haben, unter sich zu verhandeln, und die marokkanischen Beamten dürfen sich hierbei nicht die geringste Intervention erlauben. Wenn ein Gouverneur oder anderer Beamter sich in die Unterhandlungen zwischen den spanischen und marokkanischen Untertanen mischen, oder nur dem loyalen Kauf oder Verkauf von ein- oder ausgeführten Effekten oder Waren in den Gebieten des Kaisers von Marokko ein Hindernis in den Weg legen sollte, so wird seine Majestät der Scherif der Scherife einen solchen Gouverneur oder Beamten streng bestrafen.

Art. 48.

Wenn sich auch Seiner Marokkanischen Majestät ein gerechter Beweggrund darbieten sollte, die Ausfuhr von Getreide oder anderer Waren und

[1]) Die Ausfuhrabgaben sind nach neueren Angaben etwas ermäßigt. Die Ausfuhrtabelle findet sich im deutsch-marokkanischen Handelsvertrag angegeben.

Handelsgegenstände aus ihren Gebieten zu verbieten, so sollen doch die Spanier nicht gehindert werden, in den marokkanischen Häfen diejenigen zu verschiffen, die sie bereits in Magazinen haben oder vor dem Verbot angekauft hatten (auch wenn sie sich noch in den Händen der Untertanen Seiner Majestät befänden), in derselben Weise, wie wenn ein solches Verbot nicht veröffentlicht worden wäre, ohne ihnen hierbei im geringsten Vexation oder Nachteil an ihren Interessen zuzufügen.

Dasselbe soll in Spanien im gleichen Falle den Marokkanern gegenüber beobachtet werden.

Art. 49.

Die von spanischen Untertanen in die marokkanischen Häfen eingeführten Waren und Erzeugnisse sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft in den Gebieten des Kaisers von Marokko nicht verboten werden, auch sollen sie vom Tage des gegenwärtigen Vertrages ab keine größeren Abgaben als diejenigen entrichten, welche für die nämlichen Waren und Erzeugnisse von den Untertanen einer anderen fremden Macht entrichtet werden.

Art. 50.

Um den Handel zwischen Spanien und Marokko zu erleichtern, verspricht Seine Majestät der Scherif der Scherife mittelst des Gegenwärtigen, daß die von den durch Spanier in ihre Gebiete eingeführten Artikeln zu erhebenden Abgaben zehn Prozent des Wertes an dem Orte, über welchen die Einfuhr erfolgt, nicht übersteigen sollen[1]), und daß die Abgaben, welche von den aus dem marokkanischem Gebiet von spanischen Untertanen ausgeführten Artikeln einzuziehenden Abgaben nicht die in dem Ausfuhrtarif angegebenen Beträge übersteigen sollen. (Nicht abgedruckt, weil veraltet.)

Wenn der Kaiser von Marokko in Ausübung seines Rechtes die Ausfuhr eines oder des anderen Artikels verbieten und dann das Verbot zurücknehmen sollte, so sollen die in dem Tarif festgesetzten Abgaben nicht geändert werden.

Wenn in Beziehung auf Weizen und Gerste der Kaiser von Marokko für gut befinden sollte, die Ausfuhr zu verbieten, jedoch wünschte, die der Regierung gehörenden Cerealien an die Handeltreibenden zu verkaufen, so soll dies unter allen denjenigen Bedingungen und Vorteilen geschehen, welche die meistbegünstigte Nation genießt.

Sollte der Kaiser von Marokko wünschen, die Abgaben von Ausfuhrartikeln zu ermäßigen, so kann dies ohne Anstand geschehen, und die spanischen Untertanen haben in diesem Falle die niedrigsten Abgaben zu entrichten, welche die Untertanen des Landes oder die Fremden erlegen.

Die marokkanischen Untertanen haben in Spanien dieselben Ein- und Ausfuhrabgaben von den ihnen gehörigen Waren zu entrichten, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, welche die Untertanen der meistbegünstigten Nation erlegen.[2])

Art. 51.

Recht der spanischen Holzausfuhr.

Da Seine Majestät der Kaiser von Marokko in Ausführung der Bestimmung im Artikel 15 des Friedensvertrages von Tetuan vom 26. April 1860 wünschen, die Ausfuhr von Holz für die Arsenale Ihrer katholischen Majestät möglichst

[1]) Die Eingangszölle in Marokko sind neuerdings auf 10 Proz. festgesetzt.

[2]) Der hier folgende Ausfuhrtarif ist, weil veraltet, fortgelassen.

zu begünstigen, so gestehen Sie denjenigen spanischen Untertanen, welche hierzu von ihrer Souveränin besonders ermächtigt sind, das Recht zu, Holzschläge in den Waldungen Ihrer Gebiete da, wo es möglich ist, solche auszuführen, vorzunehmen, ohne die Sicherheit des Gebiets oder der dabei beschäftigten Personen bloßzustellen, wenn sie die dazu unumgänglich notwendigen Hütten, Bedachungen und Einfriedigungen aufführen, um sich gegen Unwetter zu schützen, ihre Gerätschaften aufzubewahren und ihre Provisionen zu sichern und sie sollen hierbei seitens der einheimischen Behörden vollständige Freiheit und Schutz genießen.

Die Kontrakte der Untertanen Ihrer katholischen Majestät als Unternehmer mit der marokkanischen Regierung zur Feststellung des Preises und der Bedingungen dieser Ausnutzung der Wälder sollen unter Zuziehung des Repräsentanten Spaniens in Marokko abgeschlossen werden, welcher die genaue Ausführung der Vereinbarung nach beiden Seiten hin überwachen wird. Die hierbei sich etwa ergebenden Differenzen sollen in letzter Instanz in gemeinschaftlichem Einverständnis der beiderseitigen Regierungen erledigt werden.

Die Ausfuhrabgaben von den für die Arsenale Ihrer katholischen Majestät bestimmten Hölzern sollen wie bisher 240 Realen für jede 100 Bohlen nicht übersteigen.

Art. 52.

Wenn ein spanischer Untertan oder ein Agent desselben wünscht, Waren von welchen die Abgaben von 10 Proz. bereits entrichtet sind, zur See von einem Hafen nach dem anderen in den Gebieten des Kaisers von Marokko zu transportieren, so sollen diese Waren weder bei der Einschiffung noch Ausschiffung einer weiteren Abgabe unterliegen, wenn sie hierüber ein Certifikat der marokkanischen Zollverwaltung mit sich führen.

Art. 53.

Allle in Marokko erzeugten oder fabrizierten, von einem spanischen Handel treibenden oder dessen Agenten zum Zweck der Ausfuhr angekauften Artikel können frei von Abgaben und Lasten nach den zu ihrer Einschiffung in den hierzu geeigneten Orten transportiert werden. Bei ihrer Ausfuhr sind dann nur die in dem Art. 50 beigefügten Tarif verzeichneten Abgaben zu zahlen.

Art. 54.

Die spanischen Untertanen, welche Waren aus den Fahrzeugen, die in den marokkanischen Häfen ankommen, auszuschiffen oder in denselben zu verschiffen haben, sollen sich zu diesem Zweck der Galeassen der marokkanischen Regierung bedienen; wenn jedoch innerhalb zweier Tage nach der Ankunft eines Fahrzeuges die Regierung ihre Galeassen den Interessenten für den bezeichneten Zweck nicht zur Disposition gestellt haben sollte, so können die spanischen Untertanen Privatfahrzeuge dazu verwenden, in welchem Falle sie an die Hafenbehörden nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten haben, die sie zu bezahlen gehabt hätten, wenn sie sich der Regierungsgaleassen bedient hätten.

Die bei der Umladung von Bord zu Bord in den verschiedenen Häfen von Marokko gegenwärtig zu zahlenden Abgaben können nicht erhöht werden, und der betreffende Zolldirektor hat dem spanischen Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten den Tarif dieser Abgaben zu seiner Kenntnisnahme mitzuteilen.

Art. 55.

Die Artikel des gegenwärtigen Vertrags sollen auf alle Plätze und Häfen von Marokko Anwendung finden, welche gegenwärtig dem fremden Handel geöffnet sind oder künftig geöffnet werden, sowohl im Mittelländischen Meere wie im Ozean.

Art. 56.

Behandlung von Kontrebandewaren.

Wenn ein spanischer Untertan Kontrebandewaren irgend einer Art unterschleiflicher Weise in das marokkanische Gebiet ein- oder aus demselben ausführt, so sollen die Waren konfisziert und der Defraudant soll dem Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von Spanien übergeben werden, um nach dem Maße seiner Schuld bestraft zu werden.

In gleicher Art wird man in Spanien gegen marokkanische Untertanen verfahren, welche Kontrebande treiben. Sie sollen verhaftet und dem Generalkonsul Ihrer katholischen Majestät mit einem Bericht über den Vorgang übergeben werden, damit die marokkanische Regierung die entsprechende Strafe an ihm vollziehe.

Art. 57.

Die spanischen Untertanen, sie mögen Bewohner der Halbinsel, der Kanarischen oder Balearischen Inseln oder der Besitzungen Ihrer katholischen Majestät auf dem festen Lande von Afrika sein, sollen das Recht haben, an den Küsten des marokkanischen Reiches Fischfang zu treiben.

Art. 58.

Sollte der Verdacht entstehen, daß ein spanisches Fischerfahrzeug sich der Kontrebande auf dem marokkanischen Küsten hingäbe, so sollen die marokkanischen Behörden dies dem nächsten spanischen Konsul oder Konsularagenten sogleich anzeigen, um den Kapitän oder Patron nach Untersuchung des Gegenstandes der Denunziation durch seine respektiven Vorgesetzten nach den in Spanien geltenden Gesetzen freizusprechen oder zu bestrafen.

Art. 59.

Um die Korallenfischerei, welcher die Spanier sich auf der Küste von Marokko widmen, zu erleichtern, sind die hohen kontrahierenden Teile dahin übereingekommen, daß die spanischen Fahrzeuge sich der gedachten Fischerei auf dem ganzen Littorale des marokkanischen Reichs mittels Erlegung einer festen und unveränderlichen Summe von 150 Duros für jedes Korallenfischerfahrzeug widmen können.

Die Kapitäne und Patrone der Schiffe, welche sich der gedachten Fischerei widmen wollen, haben ihre Gesuche an den Repäsentanten von Spanien in Marokko zu richten, welcher sie an den mit den auswärtigen Angelegenheiten Beauftragten Sr. Majestät des Sultans gelangen läßt, der ohne Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten die erforderliche Ermächtigung ausfertigt, direkt von den beteiligten Kapitänen den Betrag der entsprechenden Abgaben einzieht und ihnen ein Dokument zufertigt, wodurch bezeugt wird, daß das Recht zur Korallenfischerei mittels Erlegung der in diesem Artikel festgesetzten Summe erworben worden ist.

Diejenigen Patrone spanischer Schiffe, welche bei der Korallenfischerei betroffen werden und sich nicht durch gedachtes Dokument ausweisen, daß sie

das Recht zu dieser Fischerei erworben haben, sollen von dem erwähnten Repräsentanten Ihrer katholischen Majestät bestraft werden. Die Strafen sollen nach der Natur des Vergehens bemessen werden.

Art. 60.

Durch den gegenwärtigen Vertrag werden alle älteren zwischen Spanien und Marokko vereinbarten Stipulationen aufgehoben, und es bleiben ferner nur in Kraft die zu Tetuan den 24. August 1859 unterzeichnete Übereinkunft und die in der nämlichen Stadt Tetuan und in der spanischen Hauptstadt den 26. April 1860 und 30. Oktober desselben Jahres abgeschlossenen Verträge, welche, soweit sie nicht mit den gegenwärtigen Dispositionen in Widerspruch stehen, ihre volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

Art. 61.

Der gegenwärtige Vertrag soll veröffentlicht und den Untertanen beider Mächte bekannt gemacht werden, damit keiner derselben Unkenntnis vorschütze, und es sollen Abschriften desselben an die betreffenden Gouverneure und Behörden zur genauesten Ausführung gesandt werden.

Art. 62.

Damit die hohen vertragenden Teile in Zukunft sich über Maßregeln vereinigen können, die geeignet sind, die gegenseitigen Beziehungen noch weiter zu erleichtern und die Interessen ihrer respektiven Untertanen zu fördern, so wird festgesetzt, daß nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, jeder der beiden kontrahierenden Teile das Recht haben soll, den andern um Abänderung desselben zu ersuchen, daß jedoch bis dahin, wo diese Abänderung in gemeinsamem Einverständnis stattgefunden hat oder ein neuer Vertrag abgeschlossen und ratifiziert worden ist, der gegenwärtige in voller Kraft und Wirksamkeit fortbestehen soll.

Art. 63.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Ihrer Majestät der Königin von Spanien und von Seiner Majestät dem Kaiser von Marokko ratifiziert werden und die Auswechselung der Ratifikationen soll in Tanger innerhalb 50 Tagen, oder womöglich früher stattfinden. Es sollen vier Exemplare dieses Vertrages unterzeichnet und besiegelt werden: eines für Ihre katholische Majestät, ein zweites für Seine Marokkanische Majestät, ein drittes, welches dem spanischen Geschäftsträger in Marokko zur Verwahrung übergeben wird, und ein viertes, welches in den Händen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Königreichs bleibt, und jeder der kontrahierenden Teile hat dafür zu sorgen, daß alles, was die Artikel, aus welchem er besteht, enthalten, mit der größten Pünktlichkeit beobachtet werde.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten denselben vollzogen und mit ihren Siegeln bedruckt, Madrid den 20. November 1861 der christlichen Zeitrechnung, welches dem 17. der ersten Chumeda 1278 der Hedschra entspricht.

(L. S.) [gez.] Saturnio Collantes.

(L. S.) [gez.] Der Kalifa unseres Herrn des Fürsten der Gläubigen (welchem Gott gnädig sei.) El Abbés, Sohn des Fürsten der Gläubigen (welchem Gott verzeihen möge).

Der gegenwärtige Traktat ist von Ihrer katholischen Majestät und von Seiner Majestät dem Kaiser von Marokko ratifiziert und die Ratifikationen sind zu Tanger den 2. April d. Js. ausgewechselt worden, da dieser Akt innerhalb des im Traktate festgesetzten Termin infolge unvorhergesehener Umstände nicht vollzogen werden konnte.

Arrêté d'un commun accord entre la Légation de France et le Gouvernement Marocain, le 19. Aout 1863. [1]

Der Schutz ist individuell und zeitlich.

Im allgemeinen erstreckt er sich nur auf die Verwandten der beschützten Person.

Er kann sich auf die Familie erstrecken, d. h. auf die Frau und die Kinder, die unter demselben Dache wohnen.

Er ist höchstens lebenslänglich, niemals erblich, abgesehen von der einen Ausnahme zu Gunsten der Familie Benchimol, die vom Vater auf den Sohn, Semsare als Dolmetscher (censaux interprètes) für den Posten in Tanger geliefert hat und noch liefert.

Die Schutzgenossen teilen sich in zwei Klassen (catégories).

Die erste Klasse umfaßt die Eingebornen, die bei der Gesandtschaft und den verschiedenen französischen konsularischen Beamten Verwendung finden.

Die zweite umfaßt die Faktore, Semsare und die eingebornen Agenten (facteurs, courtiers ou agents indigènes), die von den französischen Kaufleuten für ihre Handelsgeschäfte benutzt werden.

Es ist nicht unnötig, daran zu erinnern, daß die Qualität als Kaufmann nur demjenigen zuerkannt wird, der im großen Ein- und Ausfuhrhandel, sei es im eigenen Namen, sei es als Kommissionär, betreibt.

Die Zahl der einheimischen Semsare, die die französische Protektion erhalten können, ist auf zwei für jedes Handelshaus beschränkt. Doch besteht die Ausnahme, daß diejenigen Handelshäuser, die Komptoire an den verschiedenen Häfen besitzen, 2 Semsare erhalten können, die jedem dieser Komptoire zugeteilt sind und sich des Rechtes des französischen Schutzes erfreuen.

Der französische Schutz erstreckt sich nicht auf diejenigen Eingebornen, die von Franzosen bei landwirtschaftlichen Unternehmungen verwandt werden.

Nichtsdestoweniger soll in Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes und im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung der bisherige Schutz, wie er den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Personen gewährt worden, noch während zweier Monate vom nächsten 1. Sept. ab zu teil werden.

Es ist übrigens selbstverständlich, daß Arbeiter, Hirten oder eingeborne Bauern, die sich im Dienste von Franzosen befinden, nicht gerichtlich verfolgt werden dürfen, ohne daß der zuständige Konsularbeamte sofort verständigt wird, um die Interessen seiner Landsleute zu schützen.

Die Liste aller Schutzbefohlenen wird durch das zuständige Konsulat der Ortsobrigkeit überreicht, die auch alle Änderungen daran der Liste gleicherweise erhält.

---

[1]) Originaltext in den Doc. Diplomatiques. Question de la Protection diplomatique et consulaire au Maroc. Paris 1880. S. 177. Dieser Vertrag gilt auch für die übrigen Mächte.

Jeder Schutzbefohlene erhält eine auf seinen Namen lautende Karte, die in französisch und arabisch abgefaßt ist. Aus ihr ist ersichtlich die Art der Dienste, die dem Inhaber das Schutzprivilegium bewirkt haben.

Alle Karten werden durch die französische Gesandtschaft in Tanger ausgegeben.

Freigabe des Küstenhandels mit Nahrungsmitteln.

(Moniteur officiel du commerce vom 24. Okt. 1901.)

Der Sultan von Marokko hat die zollfreie Verschiffung von Nahrungsmitteln von einem marokkanischen Hafen nach einem andern Hafen des Landes unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

Der Versender erhält ein amtliches Zeugnis, in welchem die Gattung der Ware, die Nummern, ihr Gewicht, der Name des Empfängers und der des Frachtbootes angegeben sind.

Der Versender ist verpflichtet, den Betrag des zehnprozentigen Zolles zu hinterlegen.

Wer Getreide von einem Hafen zum andern in Zeiten versendet, in denen die Ausfuhr dieses Artikels nach christlichen Ländern verboten ist, hat, um jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen, den doppelten Betrag des Ausfuhrzolles zu hinterlegen.

Madrider Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko.

Vom 3. Juli 1880.

(Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 12.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; Seine Exzellenz der Präsident der französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Sultan von Marokko; Seine Majestät der König der Niederlande; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von der Notwendigkeit überzeugt, bestimmte und gleichmäßige Grundlagen für die Ausübung des Schutzrechts in Marokko aufzustellen und gewisse, hiermit zusammenhängende Fragen zu regeln, haben für die zu diesem Zwecke in Madrid zusammengetretene Konferenz zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Grafen Eberhardt zu Solms Sonnewalde, Ritter des roten Adlerordens 2. Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Inhaber des Eisernen Kreuzes u. s. w. u. s. w., ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn:

den Herrn Grafen Emanuel Ludolf, ihren wirklichen Geheimen Rat, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter 1. Klasse des

Ordens der Eisernen Krone u. s. w. u. s. w., ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König der Belgier:
den Herrn Eduard Anspach, Offizier des Leopold-Ordens u. s. w. u. s. w., ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Spanien:
den Herrn Antonio Cánovas del Castillo, Ritter des goldenen Vließes u. s. w. u. s. w., Präsidenten ihres Ministerrates;

Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den Herrn General Lucius Fairchild, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Exzellenz der Präsident der französischen Republik:
den Herrn Vizeadmiral Jaurès, Senator Kommandeur der Ehrenlegion u. s. w. u. s. w., Botschafter der französischen Republik bei Seiner katholischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:
den ehrenwerten Lionel Sackville Sackville-West, ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät, welcher auch ermächtigt ist, Seine Majestät den König von Dänemark zu vertreten;

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Grafen Joseph Greppi, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone u. s. w. u. s. w., ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der Sultan von Marokko:
den Taleb Sidi Mohammed Vargas, ihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und außerordentlichen Botschafter;

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Jonkheer Maurice de Heldewier, Kommandeur des Königlichen Ordens vom Niederländischen Löwen, Ritter des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone u. s. w. u. s. w., ihren Ministerresidenten bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:
den Herrn Grafen von Casal-Ribeiro, Pair des Königreichs, Großkreuz des Christus-Ordens u. s. w. u. s. w., ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:
den Herrn Heinrich Akermann, Kommandeur 1. Klasse des Wasa-Ordens u. s. w. u. s. w., ihren Ministerresidenten bei Seiner katholischen Majestät;

welche kraft ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen festgesetzt haben:

pp.

Art. 1.

Fortdauernde Geltung der spanischen und britischen Verträge.

Die Bedingungen, unter denen der Schutz[1]) gewährt werden darf, sind diejenigen, welche in den britischen und spanischen Verträgen mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung und Frankreich und andern Mächten im Jahre 1863 vereinbarten Konvention festgesetzt worden sind, vorbehaltlich der durch die gegenwärtige Konvention bewirkten Abänderungen.

Art. 2.

Die fremden diplomatischen Vertreter dürfen ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen und anderen Untertanen wählen. Diese Schutzgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein.

Art. 3.

Rechte der Konsuln, Vizekonsuln etc.

Die Konsuln, Vizekonsuln oder selbständigen Konsularagenten, welche in den Staaten des Sultans von Marokko ihren Amtssitz haben, dürfen unter den marokkanischen Untertanen nur je einen Dolmetscher, einen Soldaten und 2 Bedienstete wählen, sowie einen einheimischen Sekretär, falls sie desselben bedürfen. Auch diese Schutzgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein.

Art. 4.

Wenn ein fremder Vertreter einen marokkanischen Untertan zum Konsularagenten in einer Küstenstadt bestellt, so soll dieser Agent als solcher geachtet und geehrt werden, ebenso wie seine Familie, insoweit sie mit demselben unter einem Dache wohnt. Die letztere soll, gleich ihm selbst, außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein. Derselbe soll indessen nicht das Recht haben, außer seiner Familie anderen Untertanen des Sultans Schutz zu gewähren.

Er darf jedoch zur Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unter seinem Schutz stehenden Soldaten haben.

Die Verweser dieser Vizekonsulate, welche Untertanen des Sultans sind, sollen während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen dieselben Rechte genießen, wie die Konsularagenten, welche Untertanen des Sultans sind.

---

[1]) Der Schutz besteht 1. in der Befreiung von der Zahlung von Abgaben und Steuern, abgesehen von der Ackerbau- und Torsteuer, 2. in der Befreiung von der marokkanischen Gerichtsbarkeit und dafür eintretende Unterstellung unter die konsularische Jurisdiktion.

Man hat im allgemeinen zu unterscheiden zwischen vollen Schutzgenossen (Semsaren) und Halbschutzgenossen, sog. Mochalaten. Semsar heißt eigentlich Einkäufer. Es wurden mit diesem Namen die Leute bezeichnet, die den Verkauf der Lasten der nach der Stadt ohne feste Bestimmung hereinkommenden Karawanen übernahmen. Später wurden aus diesen Einkäufern Warenaufkäufer, die im Lande selbst im Auftrage von Kaufleuten Waren aufkauften.

Die Mochalata (wörtlich Konnexion) ist kein Schutz im Sinne des internationalen Rechtes, d. h. der Mochalat bleibt Marokkaner und den Behörden seines Landes unterworfen. Jedoch ist es üblich, daß alle Streitigkeiten zwischen Mochalat und Kaufmann durch die marokkanischen Behörden am Wohnsitz des Kaufmanns geregelt werden. Ferner gehen alle Verfügungen der Kaids an die Mochalaten durch die Vermittlung des Konsuls, der dadurch Ungerechtigkeiten verhüten kann.

Art. 5.

Rechtsverhältnisse der im Dienst diplomatischer Vertreter stehenden marokkanischen Untertanen.

Die marokkanische Regierung erkennt den fremden Ministern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährte Recht zu, sich diejenigen Personen, welche sie, sei es für ihren persönlichen Dienst, sei es für den Dienst ihrer Regierung verwenden, zu wählen, jedoch nicht aus den Scheiks oder anderen Angestellten der marokkanischen Regierung, wie auch, abgesehen von den die Schutzwachen bildenden Maghaznias, nicht aus den Soldaten der Linie und Kavallerie. Unter gerichtlicher Verfolgung stehende marokkanische Untertanen dürfen sie nicht in Dienst nehmen, die vor Erteilung des Schutzes anhängig gemachten Zivilprozesse werden vor denjenigen Gerichtshöfen zu Ende geführt, welche das Verfahren eingeleitet haben. Der Vollstreckung des Erkenntnisses darf kein Hindernis entgegengesetzt werden. Jedoch soll die marokkanische Lokalbehörde dafür Sorge tragen, daß das gefällte Erkenntnis sofort der Gesandtschaft, dem Konsulate oder der Konsularagentur, welcher der Schutzgenosse untersteht, mitgeteilt werde. Was die aus dem Schutze Entlassenen anbetrifft, so soll, falls eine sie betreffende Rechtssache anhängig gemacht ist, bevor das Schutzverhältnis hinsichtlich ihrer aufgehört hat, über diese Rechtssache durch denjenigen Gerichtshof erkannt werden, bei welchem dieselbe anhängig gemacht ist. Das Schutzrecht darf bezüglich solcher Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurteilt worden sind und, falls verurteilt, ihre Strafe abgebüßt haben.

Art. 6.

Bedeutung und Umfang des Schutzes.

Der Schutz erstreckt sich auf die Familie des Schutzgenossen. Seine Wohnung ist unverletzlich. Als zur Familie gehörig gelten die Ehefrau, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten.[1]) Der Schutz ist nicht erblich. Eine einzige Ausnahme, welche schon in der Konvention von 1863 festgesetzt ist und als Präzedenzfall nicht betrachtet werden darf, bleibt zu Gunsten der Familie Benchimol aufrecht erhalten.

Sollte indessen der Sultan von Marokko eine andere Ausnahme gestatten, so soll jede der vertragschließenden Mächte das Recht haben, ein gleiches Zugeständnis für sich zu verlangen.

Art. 7.

Namensliste der Schutzgenossen.

Die fremden Vertreter sollen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans schriftlich von jeder ihrerseits getroffenen Wahl eines Beamten in Kenntnis setzen. Sie sollen jedes Jahr dem gedachten Minister eine Namensliste derjenigen Personen übersenden, welche unter ihrem Schutze oder demjenigen ihrer Agenten in den Staaten von Marokko stehen.[2])

Diese Liste wird den Lokalbehörden übersandt werden, welche nur die in derselben eingetragenen Personen als Schutzgenossen zu betrachten haben.

[1]) Demnach sind nicht inbegriffen die Eltern oder Brüder des Schutzgenossen, wenn sie auch unter dem Dache des Schutzgenossen wohnen.

[2]) Zu welcher Zeit die Namensliste eingereicht werden soll, ist nicht gesagt, sondern den Gesandtschaften frei überlassen. Es liegt auf der Hand, daß es für die Kaufleute vom größten Wert ist, wenn ihre Protegierten die sog. Mochalatenscheine erhalten, bevor die Zeit der Ackerbestellung beginnt und nicht etwa zum 1. Januar. Denn im letzten Falle ist stets Gefahr vorhanden, daß der Mochalat von dem Kaid zur Zeit des Pflügens und Säens chikaniert oder gar in das Gefängnis geworfen wird, um eine Ausdehnung des europäischen Einflusses möglichst zu verhindern.

Art. 8.

Einreichung der Liste der Schutzgenossen.

Die Konsularagenten sollen jedes Jahr der Behörde des Landesteils, welchen sie bewohnen, eine mit ihrem Siegel versehene Liste der unter ihrem Schutze stehenden Personen übergeben. Diese Behörde wird die Liste dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersenden, damit, falls sie den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen sollte, die fremden Vertreter in Tanger hiervon benachrichtigt werden.

Der Konsularbeamte ist verpflichtet, sofort die Veränderungen, welche hinsichtlich des von seinem Konsulate beschützten Personals eintreten, anzuzeigen.

Art. 9.

Die Bediensteten, Pächter und anderen einheimischen Angestellten der einheimischen Sekretäre und Dolmetschen genießen den fremden Schutz nicht, ebensowenig die marokkanischen Angestellten oder Bediensteten der fremden Untertanen.

Gleichwohl dürfen die Lokalbehörden einen Angestellten oder Bediensteten eines im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Konsulates stehenden einheimischen Beamten oder eines fremden Untertans oder Schutzgenossen nicht verhaften, ohne die Behörde, welcher dieser untersteht, davon zuvor in Kenntnis gesetzt zu haben.

Sollte ein im Dienste eines fremden Untertans stehender marokkanischer Untertan jemanden töten, verwunden oder dessen Hausrecht verletzen, so darf er sofort verhaftet werden; jedoch soll die diplomatische oder Konsularbehörde, welcher er unterstellt ist, ohne Verzug davon benachrichtigt werden.

Art. 10.

In den Rechtsverhältnissen der einheimischen Makler [1]) der fremden Kaufleute, wie diese durch die Verträge und durch die Konvention von 1863 festgesetzt sind, tritt keine Änderung ein, mit Ausnahme dessen, was in den folgenden Artikeln bezüglich der Steuern bestimmt ist.

Art. 11.

Erwerb von Grundeigentum.

Das Recht, Grundeigentum zu erwerben, steht allen Fremden zu.

Der Ankauf von Grundeigentum darf nur mit vorausgehender Genehmigung der Regierung erfolgen; [2]) hinsichtlich der Erwerbungsurkunden sind die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Jede über dieses Recht bestehende Streitfrage soll nach den bezeichneten Gesetzen unter Gestattung der in den Verträgen festgesetzten Berufung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

Art. 12.

Zahlung der Ackerbausteuer.

Die Fremden und die Schutzgenossen, welche Eigentümer oder Pächter von bebauten Ländereien sind, und die Makler, welche Ackerbau treiben, haben die Ackerbausteuer zu zahlen. [3]) Sie sollen jedes Jahr ihrem Konsul ein genaues

---

[1]) Der sog. Semsare.

[2]) Diese Genehmigung wird im allgemeinen unter den verschiedensten Vorwänden nicht erteilt.

[3]) Die Ackerbausteuer ist die achur, sie ist vom Koran festgesetzt und beträgt 10 Proz. Über die neuen Steuerpläne des Sultan vgl. hierzu Heft 3, 4, 5 u. 6 der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Berlin, 1904. Reisebilder aus dem Magrib al Aksa von Dr. P. Mohr. In Heft 5 ist das neue Reglement abgedruckt. Wegen des Widerstandes von Frankreich gelangte dasselbe bisher nicht zur Einführung.

Verzeichnis ihres Besitztums unter Entrichtung des Steuerbetrages an denselben übergeben. Derjenige, welcher eine unrichtige Angabe macht, soll den doppelten Betrag der Steuer, welcher ordnungsmäßig für das nicht angegebene Besitztum zu entrichten gewesen wäre, als Geldbuße zahlen. Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße verdoppelt werden.

Die Beschaffenheit, die Art, der Zeitpunkt der Erhebung und die Höhe dieser Steuer werden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Scherifischen Majestät bilden.[1])

Art. 13.

Entrichtung der Torabgaben.

Die Fremden, Schutzgenossen und Makler, welche Eigentümer von Lasttieren sind, haben die Torabgabe zu zahlen. Die Höhe und die Art der Erhebung dieser für Fremde und Einheimische gleichen Abgabe werden ebenfalls den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Scherifischen Majestät bilden.

Die gedachte Abgabe darf ohne neues Einvernehmen mit den Vertretern der Mächte nicht erhöht werden.

Art. 14.

Die Vermittlung der Dolmetscher, einheimischen Sekretäre oder Soldaten der verschiedenen Gesandtschaften oder Konsulate soll, sobald es sich nicht um unter dem Schutz der Gesandtschaft oder des Konsulates stehende Personen handelt, nur zugelassen werden, wenn jene eine von dem Missionschef oder der Konsularbehörde unterzeichnete Legitimation bei sich führen.

Art. 15.

Naturalisierung von Marokkanern.

Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, der er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Untertanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen.

Art. 16.

In Zukunft darf weder ein bestimmungswidriger noch halbamtlicher Schutz gewährt werden.

Die marokkanischen Behörden werden irgendwelche andere Schutzverhältnisse als die in dieser Konvention ausdrücklich festgesetzten unter keinen Umständen anerkennen.

Die Ausübung des gewohnheitsmäßigen Schutzerteilungsrechtes wird für alle diejenigen Fälle vorbehalten, in welchen es sich darum handelt, einen

[1]) Das Steuerreglement zwischen den europäischen Gesandten in Tanger und dem Sultan datiert vom 30. März 1881 und vom 2. Juni 1896. Vgl. hierzu V. Collin: Le Maroc et les Intérêts belges, Löwen 1900.

Marokkaner für hervorragende, einer fremden Macht geleistete Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweise geltenden Gründen zu belohnen.

Die Art der Dienste und die Absicht, dieselben durch Verleihung des Schutzes zu belohnen, sollen vorher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Tanger bekanntgegeben werden, damit dieser geeignetenfalls seine Einwendungen erheben kann; die schließliche Entscheidung soll aber nichtsdestoweniger der Regierung, welcher der Dienst geleistet worden ist, vorbehalten bleiben. Die Anzahl dieser Schutzgenossen darf zwölf für jede Macht, welche Zahl als die höchste zulässige festgesetzt wird, nicht überschreiten, es sei denn, daß die Zustimmung des Sultans hierzu erlangt wird.

Anzahl der Schutzgenossen.

Die Rechtslage derjenigen Schutzgenossen, welche den Schutz auf Grund des nunmehr durch die vorstehende Bestimmung geregelten Gewohnheitsrechts erlangt haben, soll, ohne Beschränkung der Anzahl hinsichtlich der gegenwärtig im Besitz des Schutzrechts Befindlichen dieser Kategorie, für sie und ihre Familie dieselbe sein, welche für die übrigen Schutzgenossen bestimmt ist.

Art. 17.

Das Recht auf Behandlung als meistbegünstigte Nation wird seitens Marokkos als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt.

Art. 18.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit in Tanger ausgewechselt werden.

Durch ausnahmsweise erfolgte Übereinkunft der Hohen vertragschließenden Teile sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention von dem Tage der Unterzeichnung in Madrid an in Kraft treten.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, in 13 Ausfertigungen, am 3. Juli 1880.

Unterschriften.

Die vorstehende Konvention ist ratifiziert worden, und es hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Tanger am 1. Mai 1881 stattgefunden.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko.

Vom 1. Juni 1890.

(Reichsgesetzblatt 1890, S. 378.)

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen etc. einerseits und Seine Scherifische Majestät der Sultan von Fes, Marokko, Sus andererseits, von dem Wunsche geleitet, die bestehende Freundschaft zu befördern und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen ihren Ländern und Staatsangehörigen auszudehnen, haben beschlossen, eine besondere Handelskonvention abzuschließen, und haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser
Allerhöchst ihren Ministerresidenten, Legationsrat Grafen von Tattenbach,
Seine Scherifische Majestät
Allerhöchst ihren Vezier für auswärtige Angelegenheiten Sid Mohamed Ben el Mofel Ben Mohamed Garit
und
Seine Umanas, die Herren, El Arbi Ben Achmed Benani, El Arbi Ben Abdel Resak Ben Schakrun, Abd el Kermin Ben Hadj Kadur Benis, Mohamed Ben el Hadj el Tacher el Asrak, Mohamed Ben el Tschami Cohen, Azuz Ben el Kebir Ben Kiran, Mohamed Ben Abel el Kebir el Taz, Abel el Ualsab Ben Mohamed Benis, El Abbas Ben Mohamed Berada, Edris Ben Achmed Benani, El Hadj el Arbi Ben Abel el Kerim Ben Mussa, Edris Ben Mohamed Berada, El Tascher Ben el Tchami Benani, Mohamed Ben el Arbi Berada, Ben Naser Ben Schelun, Ben Naser ben Mohamed el Heluh, Mohamed Ben el Kebir Benis, Mohamed Ben el Nebbi ben Schelun, Mohamed Brischa, El Taijeb Benani,
welche die gegenwärtige Konvention unterzeichnet haben, nachdem sie sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Art. 1.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Seiner Majestät dem Sultan von Marokko, so zwischen ihren Reichen und Reichsangehörigen. Zwischen beiden Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich ein jeder der Hohen vertragschließenden Teile, den Untertanen des andern Teils alle Rechte, Vorteile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche seitens des einen sowie des anderen Teils den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Art. 2.

Deutsche Kaufleute dürfen in den Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marokko Waren und Produkte jeder Art einführen, ohne daß ihre Herkunft oder Nationalität der zu ihrer Einfuhr bestimmten Schiffe dabei einen Unterschied begründet. Ausgenommen sind hiervon Schnupftabake und die zum Rauchen bestimmten Kräuter[1]), wie z. B. Opium und andere Produkte gleicher Art, ferner Pulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Kriegsmunition und Waffen aller Art, deren Einfuhr verboten ist.[2])

Seine Majestät der Sultan von Marokko erklärt sich durch die gegenwärtige Konvention damit einverstanden, daß die Zölle von Waren und Produkten, welche von Deutschen in die Häfen seiner Staaten eingeführt werden, nicht über 10 % des Wertes der gedachten Waren und Produkte betragen sollen; die Berechnung dieser Zölle geschieht nach dem Engrospreis, den dieselben auf dem Markte des Einfuhrhafens bei Barzahlung haben.

Waren und Produkte, mit Ausnahme der oben angeführten verbotenen Artikel, welche von Deutschen nach Marokko eingeführt worden sind, dürfen innerhalb Marokkos weder verboten noch mit höheren Abgaben belegt werden als diejenigen, welche Marokkaner oder die Untertanen der meistbegünstigten Nation entrichten.

[1]) Schnupftabak, Tabak, Opium und Kif sind Regale.
[2]) Wie in der Türkei ist der Handel mit Waffen nicht verboten.

Es ist den deutschen Kaufleuten gestattet, Waren und Produkte, für welche sie den Einfuhrzoll entrichtet haben, ohne jede weitere Abgabe bei der Ein- oder Ausschiffung nach jedem beliebigen anderen Hafen in Marokko zu verschiffen, sowie sie in der Lage sind, ein von der Zollverwaltung ausgestelltes Attest über die Bezahlung des Einfuhrzolles vorzuzeigen.

Art. 3.

Seine Majestät der Sultan, von dem Wunsche beseelt, den Handel in seinem Reich zu entwickeln und zu fördern, wird den deutschen Untertanen gestatten, die in dem nachstehenden genannten Tarif aufgeführten Waren und Produkte auszuführen, gegen Entrichtung des bei jedem einzelnen dieser Artikel festgesetzten Zolles.[1])

Ausfuhrzolltarif.[2])

Artikel:	Einheit:	Betrag des Zolles in Realen Vellon.	
Mais	gehäufte Fanega[3])	10 (zehn)	Realen.
Durha (Hirse)[4])	"	10 "	"
Bohnen	"	10 "	"
Linsen	"	10 "	"
Erbsen, große u. kleine	"	10 "	"
Vogelsamen	Kantar[5])	5 (fünf)	"
Datteln	"	20 (zwanzig)	"
Mandeln	"	15 (fünfzehn)	"
Orangen u. Zitronen aller Art	1000 Stück	4 (vier)	"
Wilder Majoran	Kantar	4 "	"
Kümmelsamen	"	8 (acht)	"
Öl	"	25 (fünfundzwanzig)	"
Gummata	"	8 (acht)	"
Henna	"	6 (sechs)	"
Wachs, gebleichtes	Kantar	70 $^{1}/_{8}$	"
" natürliches	"	50	"
Reis	"	9 $^{3}/_{8}$	"
Wolle, gewaschen	"	40 (vierzig)	"
" ungewaschen	"	27 $^{1}/_{2}$	"

[1]) Die wichtigste Konzession, die Graf Tattenbach in diesem Vertrage erhielt, war die Gestattung der Ausfuhr von Gerste und Weizen, eine Handelserleichterung, die vor dem genannten noch keinen einzigen europäischen Vertreter zu erringen möglich war. Wunderlicherweise ist sie in dieser Liste nicht aufgenommen. Der Ausfuhrzoll für Weizen beträgt 15 Real Vellon für die Fanega. Gerste 10 Real Vellon. Diese Zölle haben sich aber in der Folge als im allgemeinen zu drückend gezeigt. Es sind belastet 100 kg Weizen mit etwa 5,10 M., Gerste und Bohnen 2,50 M., Wolle mit 11,10, Wachs 12 M. Ein Sinken des Geldkurses würde natürlich eine Ermöglichung der Ausfuhr bedeuten.

[2]) Die Ausfuhr von Schafen, Ziegen, Maultieren, Pferden und Rindern ist sonach nicht gestattet.

[3]) Die Fanega ist ein altspanisches Hohlmaß für trockene Erzeugnisse. Ihr Gehalt ist je nach den Plätzen verschieden; im allgemeinen wird die gehäufte Fanega auf 60 l angegeben.

[4]) Negerhirse = Sorghum vulgare wird in Marokko vorzugsweise zum Mästen des Geflügels angebaut. Ihr Anbau ist in den letzten Jahren stark zurückgedrängt worden.

[5]) Der Kantar ist der marokkanische Zentner und wird eingeteilt in 100 Pfund rotal (Pl. rital). Man unterscheidet den kleinen Kantar von 54 kg und den großen von 84 kg.

Artikel:	Einheit:	Betrag des Zolles in Realen Vellon.
Häute von Rindern, Schafen u. Ziegen . . .	„	18
Gegerbte Felle (Tafilete, sandani, cochinea) . .	„	50
Talg	„	25
Hühner	Dutzend	10
Eier	1000 Stück	2
Ghasul (Seifenwurzel) .	Kantar	7 1/2
Straußfedern	ein Pfund	18
Körbe	hundert Stück	10
Karauyasamen	Kantar	10
Kämme aus Holz . . .	100 Stück	2 (zwei) Realen.
Haar	Kantar	15 (fünfzehn) „
Wollene Gürtel	100 Stück	50 (fünfzig) „
Tackawt (Farbstoff) . .	Kantar	18 (achtzehn) „
Gegerbte Schafvliesse .	„	18 (achtzehn) „
Hanf und Flachs . . .	„	20 (zwanzig) „

Art. 4.

Waren und Produkte marokkanischen Ursprungs, welche in dem im vorstehenden Artikel aufgeführten Tarif verzeichnet sind, dürfen von Deutschen gegen Bezahlung des für jeden Artikel beigesetzten Zollsatzes und auf den Schiffen jeder Nation ausgeführt werden.

Deutschen Kaufleuten soll gestattet sein, diese Waren und Produkte auf allen Märkten in den Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marokko in Person oder durch ihre Agenten zu kaufen, und ihre Kaufmännischen Transaktionen dürfen in keiner Weise behindert, beschränkt oder benachteiligt werden, weder durch marokanische Beamte noch durch andere Personen.

Wenn deutsche Kaufleute Körnerfrucht von einem marokkanischen Hafen zur See verschiffen, so werden sie den für die betreffende Frucht im Tarif ausgesetzten Ausfuhrzoll bezahlen.

Art. 5.

Die Bestimmungen der madrider Konvention werden durch die gegenwärtige Konvention nicht berührt.

Art. 6.

Damit die hohen kontrahierenden Teile Veranlassung haben, über fernere Verbesserungen zu verhandeln, welche geeignet sein möchten, die Interessen der Untertanen ihrer Staaten zu fördern nnd die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, sind dieselben übereingekommen, daß fünf Jahre nach der Ratifikation dieser Handelskonvention jeder derselben das Recht haben soll, bei dem andern auf Revision anzutragen. Bis indessen eine neue Konvention abgeschlossen oder ratifiziert sein wird, soll die gegenwärtige in voller Kraft und Geltung bleiben.

Art. 7.

Die vorstehende Konvention soll von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko ratifiziert und die

Ratifikationen möglichst bald an den von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko zu bestimmenden Orten ausgewechselt werden.

Nach Auswechselung der Ratifikationen sollen die Bestimmungen dieser Konvention ohne Verzug in Geltung treten.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, diese Konvention mit unserer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Fez in zwei Originalausfertigungen in deutscher und arabischer Sprache am ersten Juni eintausendachthundertundneunzig, dem zwölften Chonal eintausenddreihundertundsieben nach muhammedanischem Kalender.

Tattenbach.

Mohamed el Mofel Ben Mohamed Garit.
El Arbi ben Achmed Benani.
El Arbi Ben Abdel Resak Ben Schakrun.
Abd el Kerim Ben Hadj Kadur Benis.
Mohamed Ben el Hadj el Tacher el Asrak.
Mohamed Ben el Tschami Cohen.
Azuz Ben el Kebir Ben Kiran.
Mohamed Ben Abel el Kebir el Taz.
Abel el Ualsab Ren Mohamed Benis.
El Abbas Ben Mohamed Berada.
Edris Ben Achmed Benani.
El Hadj el Arbi Ben Abel el Kerim Ben Mussa.
Edris Ben Mohamed Berade.
El Tacher Ben el Tchami Benani.
Mohamed Ben el Arbi Berada.
Ben Nasar Ben Schelum.
Ben Naser ben Mohamed el Heluh.
Mohamed Ben el Kebir Benis.
Mohamed Ben el Nebbi ben Schelun.
Mohamed Brischa.
El Taijeb Benani.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 10. Juni 1891 in Tanger stattgefunden.

Artikel, die nach der englischen Konvention tarifiert worden sind.

Anis	Kantar	10	Realen.
Wollene Decken	5% vom Wert.		
Teppiche	„ „ „		
Käse	Kantar	20	„
Palmettoblätter	100 Bündel	8	„
Kissen von Leder mit seidener oder wollener Stickerei	5% vom Wert.		
el Gorf	Kantar	10	„
Fasoch[1]) (aromatische Kugel von Töpfererde z. Vertreiben von Zaubereien)	Kantar	10 (zehn)	„

[1]) Fasoch auch Fasuch oder nach M. Quedenfeld auch halib-el-klach, das Milch des „Klach“ genannt, ist das Harz, welches die Wurzel einer „Klach“ benannten Umbellifere ausschwitzt. Sie wird von den Frauen dazu verwandt, um die Kleider ihrer ungetreuen Ehemänner zu durchräuchern, um sie dadurch wieder an sich zu fesseln. Quedenfeld: Aberglaube und halbreligiöse Bruderschaften bei den Marokkanern.

Seile von Ziegenhaar	100 Bündel	10 (zehn)	Realen.
Haiks	5 % vom Wert.		
Hasen	das Stück	1	„
Holba (Fenugrek)[1]	Kantar	5 (fünf)	„
Dschellabias[2]	5 % vom Wert.		
Kermes (Farbstoff) (cochenille)	Kantar	10 (zehn)	„
Ledertaschen	5 % vom Wert.		
Leinsamen	Kantar	5 (fünf)	„
Orseille (Farbstoff)	„	10 (zehn)	„
Straußeneier	das Stück	½ (einen halben)	„
Kopfhaut von Rindern	Kantar	4	„
Rebhühner	das Stück	1	„
Birnen	Kantar	10	„
Kaninchen	das Stück	1 (ein)	„
Lumpen	Kantar	5 (fünf)	„
Rosenblätter	„	10	„
Sanusch	„	8	„
Sesamsamen	„	10	„
Siebe	5 % vom Wert.		
Espartogras (Halfa)	Kantar	2	„
Steigbügel	8 % vom Wert.		
Därme	Kantar	10	„
Wallnüsse	„	8	„
Gesponnene Wolle	8 % vom Wert.		
Wollene Strümpfe	desgl.		
Matten von Palmetto	„		
Zerguina (Farbstoff) (fiebervertreibende duftende Wurzel)	Kantar	20	„
Zelte von Haar und Palmetto	5 % vom Wert.		
Teebretter von Messing	8 % „ „		
Gesalzne Fische	Kantar	5	„
Schildkröten	50 kg	2½	„
Besen von Palmetto	„	1½	„
Palmettowolle	„	2½	„
el Bochna	gehäufte Fanega	10 (zehn)	„
el Kohöl (Farbstoff-Antimon)	Kantar	5 (fünf)	„

---

[1]) Fenugrek (foenum graecum) Bockshornklee.

[2]) Die dschellabia ist ein marokkanisches Bekleidungsstück. Es ist eine Art weiter Mantel. In Algerien wird der Mantel nicht getragen. — Ein Teil der hier genannten Artikel, deren Ausfuhr gestattet wird, ist gänzlich unerheblich für den europäischen Handel. Andere wieder werden überhaupt nicht mehr aus Marokko exportiert, z. B. Straußeneier. Hasen (arabisch ruib) und Kaninchen werden gleichfalls kaum zur Ausfuhr kommen. Dagegen mußte die Ausfuhr wirklich wichtiger Exportprodukte wie Vieh, Pferde, Maultiere, Esel, Schweine im Interesse des Landes selbst möglichst rasch erzwungen werden. Bisher ist nur die Ausfuhr von Vieh (etwa 2000 Stück), also in beschränkter Anzahl, über Tanger gegen einen Ausfuhrzoll von 25 Peseten gestattet. Die Ausfuhr über die oraner Grenze nach Algerien ist vollkommen gegen die internationalen Verträge Marokkos.

Handelserleichterungen, die infolge des französischen Handelsübereinkommens vom 24. Oktober 1892 (2 Rabi II 1310) gewährt sind:

A. Artikel, deren Ausfuhrzoll ermäßigt ist.

Artikel	Einheit	Zoll			Peseten	Mark
Cumin	Kantar	6	Realen	Vellon	= 1,50 Pes.	(90 ₰)
Hörner	per 1000 Stück	8	„	„	= 2,00 „	(1,20 ℳ)
Talg	per Kantar	23	„	„	= 5,75 „	(3,45 ℳ)
Roßkümmel (carvi)	„	8	„	„	= 2,00 „	(1,20 ℳ)
Hanf u. Leinsaat	„	16	„	„	= 4,00 „	(2,40 ℳ)
Weißes Wachs	„	60	„	„	= 15,00 „	(9,00 ℳ)

B. Artikel, deren Ausfuhr früher verboten war.[1]

Artikel	Einheit	Zoll		
Baumrinde	Kantar	6	„	„
Kupfermineral	„	5	„	„
Kork	„	6	„	„
Eisenmineral	„	2	„	„
Andere Minerale, ausgenommen Blei	„	5	„	„
Korbweide	„	2	„	„
Arar[2]) und Zedernholz	1/2 Kamelslast[3])	6	„	„
Dasselbe	1/2 Maulesellast	5	„	„

Der Kantar, von dem hier die Rede ist, wiegt 50 kg 75 gr.

Der Eingangszoll wurde fernerhin für folgende Waren auf die Hälfte des bestehenden Zollsatzes, also 5% ermäßigt:

Reinseidene und gemischtseidene Gewebe (tissus de soie pure ou mélangée),
Gold- und Silberwaren (bijoux d'or et d'argent) rubis,
Falsche und echte Edelsteine (pierres précieuses et fausses),
galons d'or.
Alle Arten von Wein und Likören (les vins ou liquides distillés de toute espèce),
Teigwaren (pates alimentaires).

1891.

Verbot der Verwendung gewisser Namen zu Aufschriften für die Einfuhrwaren.

(Nach Board of trade Journal, Februar 1891.)

Eine Verordnung des Sultans verbietet die Verwendung der Namen des Propheten Muhamed, Alis und Hassans und anderer von den Muhamedanern heilig gehaltenen Namen zu Aufschriften auf nach Marokko eingeführten Waren.

---

[1]) Die Ausfuhr der Artikel wie Baumrinde, Kupfermineral, Kork, Eisenminerale und anderer Minerale ist aber an die Bedingung geknüpft, daß der Käufer sie in den 8 offenen Häfen von den Eingeborenen käuflich erwirbt. (Vgl. hierzu E. Rouard de Card: Les Traités entre la France et le Maroc. 1898, S. 234.) Mit dieser Bedingung ist natürlich eine Ausfuhr so gut wie illusorisch gemacht. Da das Schürfen nach Erzen verboten ist und der Erwerb von Grund und Boden durch Europäer von der scherifischen Regierung im allgemeinen nicht erlaubt wird, ist eine bergmännische Ausbeute der marokkanischen Mineralschätze in Wirklichkeit zur Zeit nicht möglich.

[2]) Das Ararholz kommt von Quallitris quadrivalvis; der Ararbaum gehört mit dem Argan (arganis syderoxylon) zu den Charakterbäumen Marokkos. Von dem ersteren rührt das Sanderacharz her. Aus den Früchten des letzteren wird das Arganöl gewonnen.

[3]) Eine Kamelslast beträgt 4—4 1/2 Zentner à 50 kg.

Alle derartigen Waren, welche fernerhin zur Einfuhr gelangen sollten, werden von der Regierung beschlagnahmt und als Kontrebande behandelt werden.

Ausfuhrzölle auf gewisse Essenzen.

Eine Verordnung des Sultans vom 26. Ramadan 1308 (5. Mai 1891) bestimmt, was folgt:

Die Ausfuhr der aus den nachstehend genannten Erzeugnissen gewonnenen Essenzen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

An Ausfuhrzoll ist zu entrichten:

für Kümmelessenz	für den Quintal	100	Realen.
„ Thymianessenz	„ „ „	40	„
„ Pfefferminzessenz	„ „ „	40	„
„ Wermutessenz	„ „ „	100	„
Baumerdbeer- oder Meerkirschenessenz	„ „ „	20	„

Die Destillierung darf nur in den Hafenstädten und nicht auf dem Lande erfolgen. Die Kaufleute haben sich an die Destillierung der genannten fünf Erzeugnisse zu halten. Jede andere bei ihnen vorgefundene Essenz wird als Kontrebande angesehen und mit Beschlag belegt.

Deutsches Handelsarchiv 1891. S. 739.

Ausfuhr von Knochen.

Laut Mitteilung der Marokkanischen Regierung vom 4. Safer 1315 (5. Juli 1897) sind die Zollämter in den Hafenstädten angewiesen worden, die Ausfuhr von Knochen gegen Entrichtung des feststehenden Zollsatzes den Kaufleuten der fremden Nationen zu gestatten, und zwar für die Dauer von 90 Tagen vom 1. kommenden Monats Rebia Elunel (31. Juli 1897) ab. Die Kaufleute, denen es aus irgend welchen Gründen nicht möglich ist, die in ihrem Besitz befindlichen Knochenbestände innerhalb der 90 tägigen Frist zu verschiffen, sollen gehalten sein, diese Bestände innerhalb jener Frist zu verzollen. Die Bestände selbst sollen, bis ihre Verschiffung möglich ist, an einem verschlossenen Orte niedergelegt werden, zu dem die betreffende Zollverwaltung und die Eigentümer der Knochen einen Schlüssel haben werden.

Handelsarchiv 1897. 7. I. S. 556.

Einfuhr von Jagdgewehren und Jagdpatronen.

(Handelsarchiv 1900. S. 1107)

Ein Reglement vom 29. Mai 1900 bestimmt:

Art. I. Kein Europäer darf Jagdgewehre oder Jagdpatronen ohne Vorweisung eines Schreibens des Vertreters seiner Regierung in Tanger einführen, welches die Angabe des Einfuhrhafens und die Zahl der Patronen enthält, wobei die Zahl der Patronen tausend nicht überschreiten darf. Der Maghsen-Vertreter in Tanger[1]) wird auf der Rückseite des Schreibens den Erlaubnisschein für den Hafen, in welchen der Beteiligte sein Gewehr einführen will, und die mitgebrachten Patronen nach der Zahl eintragen.

Wird der Beteiligte im Besitze einer größeren Anzahl von Patronen als der angegebenen Zahl betroffen, so werden sie nach den Vorschriften über Kontrebande mit Beschlag belegt. Die Einfuhr von Gewehren ohne Patronen, oder von Patronen ohne Gewehr ist unter denselben Bedingungen, welche dem Reglement entsprechen, gestattet.

---

[1]) Unter Maghsen, auch Machsen geschrieben, versteht man die Regierung.

Ausfuhrerlaubnis für Koloquinten, Kapern, grünen Erbsen etc.

Juli 1901. Die marokkanischen Zollbehörden sind unlängst angewiesen worden, künftighin die Ausfuhr von Koloquinten gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolls von 6 Realen (1,50 span. Peseta) für das Tausend zu gestatten.

März 1901. Die marokkanische Regierung hat die Erlaubnis zur Ausfuhr von Kapern aus dem hauptsächlich in Betracht kommenden Hafen von Saffi erteilt. Die Höhe des zu erhebenden Ausfuhrzolles soll nach Vereinbarung der Zollbeamten des genannten Hafens mit den beteiligten Kaufleuten festgesetzt werden.

Jan. 1902 wurde die Ausfuhr von grünen Erbsen und Zwiebeln aus allen marokkanischen Häfen gestattet, gegen Entrichtung eines Zolles von 5% v. Wert.

The Board of trade Journal, Nr. 261 v. 28. Nov. 1901.

Zollagergebühren für den Hafen von Tanger

Zwischen der marokkanischen Regierung und den Vertretern der fremden Mächte sind mit Bezug auf die Lagerung von Waren in den Zollmagazinen von Tanger unterm 12. Juli 1902 Vorschriften vereinbart worden, welche am 4. Oktober 1902 in Kraft getreten sind und im wesentlichen Folgendes enthalten:

Für alle von Dampf- und Segelschiffen gelöschten Waren, sei es daß sie nur gelagert und wieder verschifft, sei es daß sie in die Stadt eingeführt werden sollen, wird in gleicher Weise wie für die marokkanischen Waren den Kaufleuten zur Herausnahme eine Frist von 30 Tagen bewilligt, vom Tage der Einlagerung der Waren in die Zollmagazine an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist, auch schon für einen einzigen Tag, auf die Ware für den Monat und die Tonne je nach der Gattung eine Gebühr zu zahlen, wobei Bruchteile der Tonne verhältnismäßig berechnet werden.

Die Gebühren sind folgende:	Pesetas
Bearbeitete Seide	15,00
Rohe Seide, bearbeitete Wolle und Baumwolle	10,00
Zucker, Tee, Wachskerzen, alle Arten von Spezereiwaren und alle anderen Artikel, soweit sie hier nicht besonders aufgeführt sind	7,50
Steinkohle, Holz, Eisen und andere Baumaterialien . .	5,00
Wolle, die verschiedenen Kornarten und alle marokkanischen Erzeugnisse	7,50

Wenn eine Ware nach Ablauf von 30 Tagen in den Magazinen verbleibt, so ist am ersten Tage des folgenden Monats die eine Hälfte und am 16. Tage die zweite Hälfte der monatlichen Abgabe zu zahlen.

Falls Waren nach Ablauf eines Jahres noch nicht aus den Magazinen entnommen sind, so sollen die Umana[1]) deren Eigentümer (bei Ausländern durch Vermittelung der zuständigen Konsuln) benachrichtigen, daß die Waren nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom Tage des Datums der Mitteilung ab gerechnet, werden verkauft werden. Der Verkauf findet, falls der Kaufmann sich nicht innerhalb der gestellten Frist meldet, im Beisein der Umana, des für den Kaufmann zuständigen Konsuls und des Schiffsagenten, welcher die Waren zugeführt hat, statt.

---

[1]) Die Umana sind die Zollbeamten. In den Hafenstädten sind gewöhnlich 5 Zollbeamte tätig.

Wenn der Eigentümer von an Order eingehenden Waren unbekannt ist, so hat der Schiffsagent ihn innerhalb der oben genannten Frist zu ermitteln. Stellt sich der Eigentümer nach Ablauf der Frist ein, so findet der Verkauf in seiner Gegenwart, anderfalls in Gegenwart seines Konsuls und des Schiffsagenten statt. Von dem Verkaufserlös werden der Zoll, die Lagergebühr und sonstigen Spesen abgezogen, der Rest wird dem Konsul ausgehändigt, welcher ihn aufbewahrt, bis der Eigentümer der Ware sich meldet.

Wenn der von dem Schiffsagenten ermittelte Kaufmann marokkanischer Untertertan ist und sich nicht nach Ablauf der erwähnten Frist meldet, so findet der Verkauf in Gegenwart des vorgenannten Agenten und der Umana statt; der nach Abzug der Abgaben und Spesen von dem Verkaufserlös übrig bleibende Betrag bleibt so lange in den Händen der Umana, bis sich der Eigentümer meldet.

Alle gefährlichen Waren, wie Zündhölzer, Petroleum etc. sollen in die Magazine nicht aufgenommen werden. Die Eigentümer müssen solche Waren unmittelbar abnehmen; geschieht dies nicht alsbald nach der Ausschiffung, so wird, falls der Eigentümer bekannt ist, an den zuständigen Konsul, andernfalls an den Doyen des diplomatischen Corps das Ersuchen gerichtet, die Abnahme zu beschleunigen.

Auch Holz, Eisen, andere Baumaterialien und Steinkohle werden nicht in die Magazine aufgenommen, können indessen außerhalb derselben liegen bleiben, bis der Eigentümer sie abholt.

Diese Bestimmungen werden versuchsweise für ein Jahr vom 4. Oktober 1902 ab in Kraft gesetzt. Wenn die Kaufleute während dieses Jahres keinen Einspruch erheben, so werden sie für eine zu bestimmende fernere Zeit in Kraft bleiben. Einsprüche, die im Laufe des Jahres erhoben werden, werden von dem Vertreter des Sultans und denjenigen der fremden Mächte geprüft werden.

Marokko. Ausfuhr von Oliventrestern. Die marokkanische Regierung hat die Ausfuhrerlaubnis für Oliventrester versuchsweise auf die Dauer von 3 Monaten vom 1. April 1903 ab auf sämtliche Häfen Marokkos ausgedehnt.

Der Ausfuhrzoll ist auf 4 Realen für den Kantar festgesetzt.

Marokko. Ausfuhrerlaubnis und Ausfuhrzoll für Wachsabfälle. Die marokkanische Regierung hat die Ausfuhr von Abfällen der Wachsschmelzen aus allen Hafenplätzen Marokkos gestattet und den Ausfuhrzoll auf die Hälfte des für Rohwachs zu zahlenden Ausfuhrzolls, d. h. auf 25 Vellon-Realen für den Kantar festgesetzt.

Gestattung der Seidenraupenzucht und Ausfuhr von Kokons und Rohseide. Infolge eines vom Sultan erlassenen Befehls ist die Seidenraupenzucht sowie die Ausfuhr von Kokons und Rohseide gegen Bezahlung eines Ausfuhrzolles von 10 % d. W. gestattet. Doch hat sich die Regierung vorbehalten, diese Erlaubnis zu widerrufen, wenn für den Mahksen oder die marokkanischen Untertanen daraus Nachteile entstehen sollten.

Fracht-Tarif von Marokko nach Hamburg und Bremen.

	Von Tanger	Von Casablanca Mazagan u. Mogador	Von Barrhäfen Larache Rabat, Saffi
	ℳ pr. °/₀₀ kg	ℳ pr. °/₀₀ kg	ℳ pr. °/₀₀ kg
Abfälle von Häuten und Fellen	**25.**— u. 10 °/₀	**25.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀
Cedern (gesalzen, in Fäßern, Option auf Deck)	**30.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀
Citronen, Gummi, Mandeln, Datteln, Aprikosenkerne, Nüsse, Cappern	**30.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀
Coriander	**22.50** u. 10 °/₀	**22.50** u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀
Därme ges.	**40.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀	**45.**— u. 10 °/₀
Eier	**4.50** per Kiste	**4.50** per Kiste	**5.** – per Kiste
Felle, Häute	**20.**— in full	**20.**— in full	**35.**— u. 10 °/₀
*Foenum graecum, Kanariensaat, Hirse, Leinsaat, Sesamsaat, Rizinus-Bohnen	**20** – u. 10 °/₀	**20.**— u. 10 °/₀	**20.**— u. 10 °/₀
Haare (gepreßt)	**40.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀	**45.**— u. 10 °/₀
Hörner, Horn-Abfall, Hornpeddige	**40.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀
Kartoffeln	**12.50** per cbm.	**12.50** per cbm.	**12.50** per cbm.
Knochen	**20.**— u. 10 °/₀	**20.**— u. 10 °/₀	**25.**— u. 10 °/₀
Korken, geschnittene	**75.**— u. 10 °/₀	**75.**— u. 10 °/₀	**75** — u. 10 °/₀
Korkholz, (Option auf Deck)	**60.**— u. 10 °/₀	**60.**— u. 10 °/₀	**60.**— u. 10 °/₀
Kümmel-Saat	**30.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀	**35.**— u. 10 °/₀
*Mais, Bohnen, Erbsen, Getreide, Linsen	**12.50** in full	**12.50** in full	**12.50** in full
Öl	**25.**— u. 10 °/₀	**25.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀
Seegras (in gepr. Ballen)	**25.**— u. 10 °/₀	**25.**— u. 10 °/₀	**25.**— u. 10 °/₀
Veilchenwurzeln	**40.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀	**50.**— u. 10 °/₀
Wachs	**30.**— u. 10 °/₀	**30.**— u. 10 °/₀	**40.**— u. 10 °/₀
*Weizen	**10.**— in full	**10.**— in full	**10.**— in full
Wolle, Crin d'Afrique	**10.**— per cbm.	**10.**— per cbm.	**10.**— per cbm.

Nicht genannte Maßgüter von Tanger, Casablanca, Mazagan, Mogador ℳ 20.— p. cbm.
Barrhäfen, Larache, Rabat, Saffi . . . . ℳ 25.— p. cbm.

Minimal-Fracht beträgt ℳ 10.—, von den Barrhäfen ℳ 15.—

Durchgüter nach London und Antwerpen mit Ausnahme der mit * bezeichneten Positionen, zu obigen Tarif-Raten ohne Aufschlag

Bohnen, Gerste und Mais lose oder in Säcken von allen Häfen bei Abladung von mindestens 50 Tons dieser Artikel auf einem Konnossement nach Hamburg oder Bremen ℳ 10.— per °/₀₀ kg in full.

Options-Güter zahlen ℳ 2.— per °/₀₀ kg in full Zuschlag.

Garnier-Matten bezw. die nötigen Säcke zum Abstauen von lose verladenem Getreide, Bohnen oder sonstigen Saaten haben die Verlader zu liefern.

Partien unter 50 Tons werden lose nicht zur Verladung angenommen.

Kanariensaat, Leinsaat, Foenum graecum in Säcken von allen Häfen, bei Abladung von insgesamt 50 Tons dieser Artikel und oder Getreide und oder sonstige Saaten auf einem Konnossement

nach Hamburg oder Bremen ℳ 15.— + 10 °/₀ per °/₀₀ kg.

Die Getreide- und oder Saaten-Beiladung ist zu den dafür angesetzten billigsten Raten zu verrechnen.

Auf obige Raten werden keine Rückvergütungen gewährt.

Hamburg, Juli 1903.

Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffs-Rhederei.

Anhang.[1])

Handelsstatistische Zusammenstellungen über den Handel Marokkos.

Der Außenhandel der dem Fremdhandel geöffneten 8 Häfen hat sich in den letzten Jahren wie folgt gestaltet:

Gesamthandel[2]) in Mill. Mk.	1899	1900	1901	1902	1903
Tanger	14,0	14,7	11,9	17	—
Tetuan[3])	0,95	0,8	1,1	—	—
Larasch	5,3	2,3	5,0	7,9	16,3
Rabat	2,7	2,2	2,4	3,9	2,9
Casablanca	10,5	13,7	13,1	16,5	15,1
Masagan	7,4	12,2	11,4	13,6	13,26
Saffi	3,1	4,3	3,6	4,8	5,99
Mogador	11,3	13,8	11,5	12,4	12,2
	55,2	64,0	60,0	76,1	66,7

Import der Haupteinfuhrartikel nach den wichtigsten marokkanischen Häfen in den Jahren 1901—1903 in Tausenden Mark.

1901.

	Baumwollwaren	Zucker	Kerzen	Tee	Wollwaren	Eisenwaren und Eisen	Glas- und Steingutwaren	Seidenwaren	Insgesamt Mill. M.
Casablanca	2700	2287	211	519	219	284	49	92	13,1
Larasch	1792	1143	254	119	63	90	25	122	5,0
Masagan	4276	1075	114	198	71	52	29	200	11,4
Mogador	1412	1713	87	555	98	118	45	42	11,5
Rabat	919	685	202	174	79	51	11	7	2,4
Saffi	474	771	74	122	18	73	2	—	3,6
Tanger	1823	687	95	341	366	212	124	668	11.9
	13 406	8361	926	2028	914	770	285	1131	58,9

1902.

	Baumwollwaren	Zucker	Kerzen	Tee	Wollwaren	Eisenwaren und Eisen	Glas- und Steingutwaren	Seidenwaren	Insgesamt Mill. M.
Casablanca	2679	2368	166	792	260	295	135	69	—
Larasch	3614	1375	377	307	14	100	81	233	—
Masagan	4832	982	137	170	43	64	26	285	—
Mogador	1970	1647	150	1033	11	142	93	26	—
Rabat	1814	980	150	259	—	—	—	—	—
Saffi	570	1166	52	193	16	100	2	—	—
Tanger	1932	822	106	254	372	388	177	791	—
	17 411	9341	1138	3279	716	1089	514	1404	—

[1]) Eine ausführliche Darstellung des marokkanischen Außenhandels durch den Verf. findet sich in der Revue Economique Internationale-Bruxelles. Heft 3 1904. P. 639.

[2]) Ohne Bargeldverkehr auf Grund der deutschen Konsulatsstatistik.

[3]) Nach den englischen Konsulatsberichten.

1903.

	Baum-woll-waren	Zucker	Kerzen	Tee	Woll-waren	Eisen-waren und Eisen	Glas- und Stein-gut-waren	Seiden-waren	Tuche	Ins-gesamt Mill. M.
Casablanca	2450	2370	193	790	122	271	193	97	—	—
Larasch	4488	1549	419	397	—	376[1])	113	207	39	—
Masagan	4406	681	139	223	—	66	37	18,5	32	—
Mogador	1433	1760	90	938	8,5	161,6	38	5,4	4,4	—
Rabat	1084	848	117,5	298	4,8	25,6	26	13,8	67,3	—
Saffi	1002	1166	105	313	9,4	61	48	—	0,4	—
Tanger[2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Deutschlands Handel mit Marokko.

Hamburgs Handel mit Marokko.

	Einfuhr aus Marokko nach Hamburg. Menge dz.	Wert in Mk.	Ausfuhr aus Hamburg nach Marokko. Menge dz.	Wert in Mk.
1903	131 640	6 130 410	32 379	2 765 270
1902	100 176	4 487 350	33 154	2 661 000
1901	54 899	4 470 540	30 799	2 430 390
1900	69 504	6 653 140	29 003	2 107 590
1899	58 706	4 230 280	29 735	2 150 10
1898	63 522	4 956 260	24 283	933 530
1897	59 131	4 377 540	24 406	1 538 280

	Gesamtumsatz Hamburgs mit Marokko. Menge dz.	Wert in Mk.	Gesamtumsatz Bremens mit Marokko. Wert in Mk.
1903	164 019	8,9	242 494
1902	133 330	7,14	256 065
1901	85 698	6,9	252 209
1900	98 503	8,8	878 154
1899	88 441	6,3	697 352
1898	87 805	5,8	1 162 285
1897	83 537	5,8	1 944 966

Handel Masagans mit Deutschland.

	Einfuhr aus Deutschland n. Masagan in Mk.	Ausfuhr aus Masagan n. Deutschland in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1891	266 580	51 660	318 240
1892	242 320	75 200	317 520
1893	376 580	120 160	496 740
1894	338 340	409 640	747 980
1895	199 640	500 420	700 060
1896	241 660	731 900	973 560
1897	321 560	1 231 240	1 446 400
1898[3])	585 040	1 142 580	1 727 620

[1]) Enthält Eisen und Stahl, Weißblech, Zinn, eiserne Bettstellen und Maschinen.

[2]) Ein deutscher Handelsbericht für 1903 ist nicht erschienen.

) Einschliesslich der von Gold, Leinwand und Mehl. Es wurde im genannten Jahr für eine halbe Million Zeltleinwand eingeführt.

	in Mk.	in Mk.	in Mk.
1899	178 480	630 200	808 680
1900	324 520	777 740	1 102 260
1901	220 280	419 860	640 140
1902	286 820	816 500	1 103 320
1903	205 020	1 107 110	1 312 130

Handel Mogadors mit Deutschland.

	Einfuhr in Mk.	Ausfuhr in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1896	624 110	563 700	1 187 810
1897	607 290	775 350	1 382 640
1898	331 534	1 340 650	1 672 184
1899	582 879	1 634 790	2 167 669
1900	300 944	2 954 550	3 255 544
1901	340 238	1 188 836	1 528 074
1902	204 168	1 525 325	1 729 493
1903	266 140	1 909 725	2 175 865
1904	448 147	2 517 310	2 965 457

Handel von Tanger mit Deutschland.

	Einfuhr nach Tanger in Mk.	Ausfuhr in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1899	821 000	—	—
1900	584 860	153 300	638 160
1901	775 900	147 820	923 720
1902	1 797 560	137 970	1 935 530

Handel von Larasch.

	Einfuhr in Mk.	Ausfuhr in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1899	107 426	186 219	293 645
1900	51 941	45 585	97 526
1901	82 397	17 070	99 467
1902	68 275	44 165	112 440
1903	447 805	50 118	447 926

Rabat.

	Einfuhr aus Deutschland in Mk.	Ausfuhr nach Deutschland in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1896	381 080	241 280	572 360
1897	282 800	377 350	660 150
1898	265 860	278 690	599 500
1899	321 390	150 180	472 370
1900	288 215	184 670	472 885
1901	347 450	69 914	417 364
1902	434 350	46 887	481 237
1903	342 030	63 020	405 050

Handel Casablancas mit Deutschland.

	Einfuhr in Mk.	Ausfuhr in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1897	—	—	1 200 000
1898	—	—	900 000
1899	—	—	900 000

	in Mk.	in Mk.	in Mk.
1900	708 484	569 000	1 277 484
1901	776 340 [1]	397 708	1 171 048
1902	882 736	578 332	1 461 068
1903	720 788	1 332 902	2 053 700

Handel Saffis mit Deutschland.

	Einfuhr in Mk.	Ausfuhr in Mk.	Gesamtverkehr in Mk.
1896	80 660	308 000	388 660
1897	54 900	750 900	805 800
1898	67 700	946 800	1 014 500
1899	54 050	459 500	913 550
1900	45 592	716 000	761 592
1901	279 553	515 377	794 930
1902	143 600	708 840	852 440
1903	105 805	745 465	850 270

Gesamt-Ein- und Ausfuhrverhältnisse der Hafenstädte.

Wert in Mk. ohne Edelmetallverkehr.

	Tanger		Larasch [2]		Rabat		Casablanca	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1896	[3]) 6 965 276	5 215 668	—	—	2 801 280	636 380	fehlt	
1897	6 245 786	3 830 174	—	—	2 209 760	857 540		
1898	6 068 750	4 668 662	3 334 932	1 367 361	2 237 220	850 720		
1899	8 725 959	5 334 150	4 096 129	1 269 168	2 331 780	441 340	5 052 984	5 538 612
1900	9 970 959	7 879 989	2 322 633	952 418	1 715 455	499 910	5 821 719	7 973 885
1901	6 758 160	5 557 520	4 085 538	996 624	2 166 960	260 044	7 084 994	6 034 384
1902	9 880 360	7 131 050	6 867 775	1 036 800	3 672 070	196 140	7 603 130	8 579 282
1903	—	—	15 278 609	1 053 417	2 684 070	245 870	7 751 382	7 313 334

	Saffi		Masagan		Mogador		Tetuan [3]	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1896	1 461 560	1 714 600	3 137 320	3 741 980	4 713 747	3 328 340		
1897	2 029 700	1 638 060	3 795 800	2 646 800	3 604 499	4 590 500		
1898	1 462 560	2 369 800	2 738 400	3 741 320	5 169 498	6 061 885		
1899	1 636 885	1 528 080	3 789 220	3 626 800	4 606 335	6 775 790	828 200	122 400
1900	1 494 119	2 816 453	4 718 940	7 504 180	5 216 062	8 621 780	693 600	88 944
1901	1 657 267	1 948 270	6 954 720	4 480 740	4 976 800	6 630 500	1 040 400	115 545
1902	2 216 452	2 599 437	7 659 240	5 940 520	5 961 664	6 472 924	—	—
1903	2 920 105	3 071 693	6 503 720	5 891 820	5 483 068	6 697 986	906 106	142 636

[1]) In der Nr. 120 der Nachrichten für Handel und Industrie 1902 ist der Wert der Einfuhr aus Deutschland auf 907425 M. angegeben. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass mutmasslich der Handel grösser ist, als aus den statistischen Angaben hervorgeht.

[2]) Die Angaben über Ein- und Ausfuhr von L. werden im „Handelsarchiv" in Frcs. gemacht. In vorliegender Tabelle sind sie umgerechnet worden. Das erhebliche Wachsen der Einfuhr ist darauf zurückzuführen, dass der Sultan gegenwärtig in Fâs weilt.

[3]) Entnommen den englischen Handelsberichten, Nr. 2131 der Annual Series, June 1898. Die Schätzungen des Handels T. in 1900 sind höher als die vom deutschen Handelsarchiv für dieses Jahr gemachten Angaben.

Ausfuhr einiger Hauptausfuhrartikel aus Marokko.

Wert in Mk.

	Erbsen		Bohnen		Wachs	
	1902	1903	1902	1903	1902	1903
Tanger	—	—	—	—	476 670	—
Larasch	45 987	17 840	150 113	20 877	3 584	19 391
Rabat	—	—	—	2 790	—	46 000
Casablanca	1 862 639	1 353 796	842 972	770 000	106 600	122 688
Masagan	1 101 600	776 400	530 600	608 420	87 620	91 920
Saffi	48 990	64 175	1 245 875	1 042 263	123 480	59 345
Mogador	—	—	9 867	3 024	401 023	176 663

	Eier		Wolle in Schweiss		Wolle gewaschen	
	1902	1903	1902	1903	1902	1903
Tanger	1 379 600					
Larasch	40 358	149 850	177 633	180 981	—	—
Rabat	—	2 130	101 000	125 090		40 440
Casablanca	492 718	570 000	173 034	521 360	—	—
Masagan	1 573 600	1 664 780	72 300	494 460	51 900	39 060
Saffi	11 760	49 680	4 175	94 895	67 865	126 915
Mogador	599 900	884 800	607	4 375	5 350	2 747

	Leinsaat		Ochsenhäute		Ziegenfelle		Schaffelle	
	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1902	1903
Tanger			175 120	—				
Larasch	—	—	—	—	58 765	73 058		6 075
Rabat		14 020		6 200		7 660		340
Casablanca	2 242 094	1 912 054	182 932	49 600	607 849	433 687	335 696	537 008
Masagan		461 440	—	640	—	—		25 100
Saffi	18 280	196 040	14 980	1 295	31 445	41 230	160 885	168 530
Mogador	—	—	216 420	79 866	2 060 800	1 416 466	27 003	55 140

Ausfuhr aus Rabat im Jahre 1903.

	Nach Deutschland.	Nach Großbritannien.	Nach Frankreich.	Zusammen.
		Wert: Mark.		
Bohnen	—	1 010	1 780	2 790
Eier	—	2 130	—	2 130
Häute	—	—	6 200	6 200
Leinsaat	—	1 500	12 520	14 020
Schaffelle	—	—	340	340
Teppiche	900	300	—	1 200
Wachs	46 000	—	—	46 000
Wolle, gewaschen	—	27 730	12 710	40 440
—, ungewaschen	16 120	6 240	102 730	125 090
Ziegenfelle	—	1 560	6 100	7 660
Zusammen	63 020	40 470	142 380	245 870

Ausfuhr aus Masagan im Jahre 1903.

	Nach Deutschland	Nach Großbritannien	Nach Frankreich	Nach Spanien	Zus., einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern
	Wert: Mark				
Mandeln	130 600	452 800	103 100	—	686 500
Gerste	66 100	124 960	—	83 680	274 780
Bohnen	2 180	334 480	11 600	260 160	608 420
Kanariensaat	43 560	158 480	560	38 160	240 760
Koriander	3 700	8 560	—	—	13 300
Kümmel	35 560	16 000	16 400	17 680	86 400
Eier	249 860	1 325 840	14 000	74 560	1 664 780
Bockshornklee	7 230	1 760	280	—	9 720
Erbsen (Garbanzos)	—	2 000	55 680	718 720	776 400
Gummi, braun	500	13 040	—	—	13 540
Häute	—	—	640	—	640
Hörner	—	—	1 320	—	1 320
Leinsaat	23 184	160 880	11 160	3 520	461 440
Mais	24 620	23 120	—	216 200	340 740
Rosenblätter	—	—	4 760	—	4 760
Schaffelle	17 300	—	7 120	680	25 100
Geld	—	160 800	142 800	282 740	591 040
Bienenwachs	72 480	14 640	4 800	—	91 920
Wolle, ungewaschen	196 700	4 040	292 080	—	494 460
—, gewaschen	2 940	21 560	14 560	—	39 060
Zus., einschl. and. Artikel	1 107 110	2 857 520	682 140	1 700 850	6 482 860

Ausfuhr aus Mogador im Jahre 1903.

Artikel	Ausfuhr nach						Zusammen, einschl. der Ausfuhr nach and. Ländern	Dagegen 1902
	Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Italien	Amerika	Marokko		
	Wert: Mark							
Bohnen	—	—	—	—	—	378	3 024	9 867
Zedrate	10	12 480	138	—	—	124	13 404	754
Kümmel	1 967	258	35	—	—	125	2 385	30 996
Datteln	—	—	—	—	—	3 638	3 813	664
Eier	45 500	788 620	3 850	—	—	10 570	884 800	599 900
Gerste	—	—	—	—	—	93 021	93 021	8
Weizen	—	—	—	—	—	1 281	1 281	—
Gummi, allgemein	68 412	45 547	1 083	—	—	156	115 198	34 769
—, braun	—	2 784	—	—	—	—	2 784	14 188
—, Sandarac	34 738	163 497	36 602	—	—	—	234 837	221 914
Haare	2 185	—	2 125	—	—	152	4 462	2 438
Hörner	—	—	2 280	—	—	—	2 280	1 197
Knochen	—	—	—	—	—	—	—	9 984
Mandeln	1 301 597	511 109	130 131	50 850	—	4 937	1 998 624	2 458 773
Nüsse	—	—	250	—	—	403	1 663	2 368
Ochsenfelle	—	—	4 413	64 876	—	7 863	79 866	216 420
Oliven	—	—	—	—	—	51 845	52 535	12 704
Zusammen	1 454 409	1 524 295	180 907	115 726	—	174 493	3 498 977	3 616 944

Artikel	Ausfuhr nach						Zusammen, einschl. der Ausfuhr nach and. Ländern	Dagegen 1902
	Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Italien	Amerika	Marokko		
	Wert: Mark							
Übertrag	1 454 409	1 524 295	180 907	115 723	—	174 493	3 493 977	3 616 941
Olivenöl	117 574	10 896	13 507	130 549	—	720 271	1 053 227	130 862
Rosenblätter . . .	—	—	953	—	—	—	953	—
Schaffelle	20 190	14 931	14 176	5 843	—	—	55 140	27 003
Veilchenwurzel . .	—	—	—	—	—	—	375	258
Wachs	201 108	136 092	38 272	—	—	7 930	383 402	401 023
Wein	—	—	—	—	—	3 046	3 136	3 347
Wolle, gewaschen . .	—	90	2 477	180	—	—	2 747	5 350
—, ungewaschen .	—	340	2 978	673	—	384	4 375	607
Ziegenfelle . . .	106 291	35 014	99 737	102 945	1 070 923	596	1 416 466	2 060 800
Zusammen einschl. anderer Artikel .	1 909 725	1 756 803	353 007	363 178	1 070 923	1 137 390	6 697 986	6 472 924
Außerdem Bargeld .	—	2 300	57 600	—	—	724 140	944 779	1 169 852

Ausfuhr aus Tetuan.

(Nach einem englischen Konsulatsbericht.)

Wert in Mark.

	1900	1901
Mandeln	20 156	10 852
Kork	7 180	428
Eier	13 831	37 821
Gesalzene Fische . . .	877	—
Leinsaat	21 603	15 585
Orangen	4 753	13 341
Rosinen	897	469
Schuhe	3 916	7 098
Wachs	6 936	6 364
Verschiedenes	10 974	24 064
Zwiebeln	20	20
	91 143	115 542

Ausfuhr aus Casablanca im Jahre 1903.

Artikel	Nach Deutschland	Nach Großbritannien	Nach Frankreich	Nach Spanien	Zus., einschl. d. Ausfuhr nach and. Ländern	Dagegen 1902
	Wert in Mark					
Bienenwachs	122 688	—	—	—	122 688	106 600
Bohnen	37 366	548 000	40 960	136 660	771 226	842 972
Kanariensaat	—	—	—	660	660	120
Koriander	90 235	14 240	10 000	—	151 152	166 656
Kresse	—	—	—	—	—	1 264
Kumin	412	—	—	—	412	7 496
Därme	2 160	—	—	—	2 160	—
Datteln	—	—	—	—	—	—
Eier	6 868	565 260	—	3 100	576 928	492 718
Erbsen	—	22 160	763 875	552 820	1 353 796	1 862 639
Zusammen	259 729	1 149 660	814 835	693 240	2 979 022	3 480 465

Artikel	Nach Deutschland	Nach Großbritannien	Nach Frankreich	Nach Spanien	Zus., einschl. d. Ausfuhr nach and. Ländern	Dagegen 1902
	Wert in Mark					
Übertrag	259 729	1 149 660	814 835	693 240	2 979 022	3 480 4[illegible]
Fenugrek	206 412	88 460	25 242	3 120	334 643	185 12[illegible]
Gerste	—	403 300	—	3 900	407 200	624 380
Gummi Sandarak	232	—	—	—	232	—
Häute (Ochsenfelle)	—	—	—	48 000	49 600	182 5[illegible]
Hörner	—	—	—	—	—	2 5[illegible]
Knochen	—	—	—	—	—	—
Leinsaat	452 356	792 220	173 997	7 940	1 912 054	2 242 094
Linsen	—	—	6 037	20	6 057	57 516
Mais	1 349	—	—	28 260	123 869	633 854
Schaffelle	230 180	—	193 208	12 220	537 008	335 696
Senfsaat	673	—	—	—	673	—
Teppiche	2 528	—	—	4 480	8 288	4 600
Weizen	136	—	—	—	136	1 200
Wolle	145 845	—	374 466	120	521 360	173 084
Wollenwaren	—	—	—	—	—	—
Ziegenfelle	16 667	31 640	251 084	—	433 687	607 948
Zus., einschl and. Artikel	1 332 912	2 496 340	1 862 872	825 700	7 313 334	—
Dagegen 1902	578 332	3 106 780	2 311 555	1 413 820	—	8 579 282

Ausfuhr aus Saffi 1903.

Artikel	Nach Deutschland	Nach Großbritannien u. Gibraltar	Nach Marokko	Zus., einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	Dagegen 1902
	Wert in Mark				
Aprikosenkerne	11 515	—	—	11 515	5 060
Bohnen	16 695	1 025 568	—	1 042 263	1 245 875
Kanariensaat	10 025	33 285	—	43 310	72 305
Kapern	10 590	—	—	10 590	2 635
Zedrate	1 040	—	—	1 040	140
Kümmel	66 605	19 195	—	106 650	105 361
Därme	11 085	—	—	11 085	2 420
Eier	41 520	7 740	420	49 680	11 760
Erbsen	—	11 595	—	64 175	48 990
Fenugrek	10 470	31 440	—	41 910	29 335
Gerste	40 000	255 475	81 720	433 670	205 996
Gummi	14 345	31 415	—	45 760	21 300
Haare	1 080	—	—	19 755	7 715
Knochen	—	—	—	—	2 000
Leinsaat	61 280	129 610	—	196 040	18 280
Mais	—	13 330	—	131 830	263 640
Mandeln	121 770	55 730	180	177 680	112 850
Ochsenfelle	1 295	—	—	1 295	14 980
Olivenöl	11 210	21 000	15 000	47 210	5 715
Schaffelle	155 190	12 360	—	168 530	160 885
Wachs	52 465	1 600	240	59 845	123 480
Weizen	2 220	3 595	62 900	68 715	23 480
Wolle, gewaschen	—	61 115	—	126 915	67 865
Wolle, ungewaschen	67 050	—	—	94 895	4 775
Ziegenfelle	37 410	3 820	—	41 230	31 445
Zus., einschl. and. Artikel	745 465	1 721 273	228 460	3 071 693	2 599 437

Ausfuhr aus Larasch im Jahre 1903.

Artikel	Ausfuhr nach:				Zus., einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	Dagegen 1902
	Deutschland	Spanien	Frankreich	Großbritannien		
	Wert: Franken					
Vogelsamen	8 000	54 825	10 705	75 125	209 280	600 750
Pantoffeln	—	—	—	—	—	18 150
Wachs	10 900	—	13 025	—	23 925	4 425
Datteln	—	—	3 350	26 075	29 425	15 375
Bohnen	—	3 250	3 400	19 125	25 775	185 325
Seifenerde (Ghazul)	—	—	30 510	—	30 510	—
Leinsamen	—	—	—	—	—	—
Wolle	41 700	—	139 950	44 750	226 400	219 300
Eier	—	60 600	—	124 400	185 000	49 825
Apfelsinen	—	11 450	725	325	12 500	18 400
Ziegenfelle	—	—	77 850	—	77 850	72 550
Schaffelle	—	725	6 775	—	7 500	—
Haare	—	—	24 025	—	24 025	7 575
Erbsen	675	6 400	2 700	12 250	22 025	56 775
Sarghina	—	—	11 050	—	11 050	14 050
Maurische Kleidungsstücke	—	—	336 550	39 000	375 550	—
Zus., einschl. and. Artikel	68 325	147 750	472 750	348 150	1 300 515	1 269 150

Einfuhr nach Larasch im Jahre 1903.

Artikel	Einfuhr aus:						Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	Dagegen 1902
	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Großbritannien	Marokko		
	Wert: Franken.							
Alkohol und Wein	49 550	—	1 350	92 325	5 125	—	156 500	11 500
Zündhölzer	—	—	—	21 850	—	—	24 650	44 775
Weizen	—	—	—	—	—	756 875	756 875	137 500
Lichte	—	3 925	—	—	513 175	—	517 100	465 400
Kaffee	31 600	11 350	—	12 950	14 725	—	70 625	34 375
Kanonen	65 000	—	—	—	65 000	—	130 000	—
Gewehrpatronen	75 000	462 750	—	1 008 400	1 177 750	731 250	3 455 150	—
Schlösser	8 700	3 600	—	2 150	6 600	—	21 050	10 450
Baumwollwaren	27 500	—	4 500	66 450	5 426 975	—	5 542 925	4 462 425
Baumwolle, roh	—	—	—	—	36 475	—	36 475	31 125
Kupfer und Messing	—	6 125	—	22 525	21 850	—	50 500	70 100
Verschiedene Artikel für den Sultan	16 800	—	—	58 500	54 300	—	129 600	287 500
Tuch	48 050	—	—	3 300	10 275	—	61 625	4 750
Drogen und Chemikalien	950	24 000	—	88 000	28 650	—	141 600	56 950
Gewürz	10 550	4 575	—	3 425	111 700	—	130 250	122 300
Mehl und Grieß	—	1 775	—	880 500	—	—	882 275	—
Eisen und Stahl in Stangen	15 925	31 275	—	160 850	108 925	—	316 975	46 500
Eiserne Bettstellen	—	—	—	—	22 875	—	22 875	5 150
Zusammen	349 625	549 375	5 850	2 421 225	7 604 400	1 488 125	12 447 050	5 790 800

Artikel	Einfuhr aus: Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Großbritannien	Marokko	Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	Dagegen 190[illegible]
	Wert: Franken.							
Übertrag	349 625	549 375	5 850	2 421 225	7 704 400	1 488 125	12 447 050	5 790 [illegible]
Weißblech, Zinn . . .	—	1 500	—	—	103 375	—	104 875	38 6[illegible]
Maschinen	500	—	—	53 200	207 000	—	260 700	—
Baumaterialien . . .	—	9 825	6 325	50 475	5 525	—	72 150	11 7[illegible]
Möbel	6 200	1 200	750	5 125	18 050	—	31 325	15 3[illegible]
Silbergeld	—	—	1 062 500	1 062 500	1 062 500	—	3 197 500	—
Gerste	—	—	—	—	—	1 120 100	1 120 100	30 0[illegible]
Schreib- und Packpapier	23 650	—	—	10 075	—	—	34 700	40 2[illegible]
Petroleum	—	—	2 415	—	21 500	—	23 915	43 4[illegible]
Lebensmittel	2 700	1 075	—	7 500	39 675	8 300	64 650	15 5[illegible]
Kurzwar. (Quincaillerie)	43 975	—	750	2 700	28 100	—	75 525	25 0[illegible]
Karabiner	—	535 700	—	737 850	145 650	42 850	1 462 050	—
Säcke, leere	—	—	—	3 200	11 850	—	15 050	24 [illegible]
Seide	—	—	—	456 875	—	—	[1]) 256 875	28[illegible]
Zucker	37 875	233 075	—	1 544 795	—	—	1 913 700	677 9[illegible]
Tee	18 000	—	—	16 175	456 250	—	490 425	379 4[illegible]
Tonwaren	15 800	30 375	2 000	13 725	2 000	—	65 500	76 1[illegible]
Glaswaren	50 400	2 625	—	20 225	1 650	—	74 900	23 3[illegible]
Zus. einschl. anderer Artikel	552 850	1 366 400	1 080 250	6 421 500	10 713 325	2 668 375	21 948 900	[illegible] 523 9[illegible]

Einfuhr nach Mogador im Jahre 1903.

Artikel	Einfuhr von: Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Marokko	Österreich und Italien	Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	Dagegen 190[illegible]
	Wert: Mark							
Baumwollenwaren . .	3 148	1 379 380	40 057	—	10 803	—	1 433 388	1 970 0[illegible]
Wollenwaren, nicht besonders genannt . .	2 044	—	—	—	6 134	—	8 578	8 0[illegible]
Tuche	476	2 800	—	—	—	—	4 476	3 2[illegible]
Säcke und Sackleinen .	11 585	10 075	100	—	2 500	—	24 260	20 0[illegible]
Seidenwaren	—	—	5 220	—	250	—	5 470	26 1[illegible]
Bekleidungsgegenstände	102	800	—	—	—	—	902	[illegible]
Eisen- (Schweden) . .	27 469	20 930	—	—	1 760	—	50 159	47 3[illegible]
Stahl	—	3 375	—	8 315	—	—	11 690	4 2[illegible]
Eisen- und Metallwaren	43 831	115 050	2 749	—	—	—	161 630	142 0[illegible]
Kurzwaren	2 708	—	—	—	—	—	2 708	1 9[illegible]
Glaswaren	6 860	—	16 456	43 402	800	—	67 518	93 5[illegible]
Porzellan und Steingut	3 440	8 600	7 316	—	7 180	—	26 536	12 [illegible]
Lebensmittel, Mehl . .	682	69 500	85 930	—	64 145	—	226 693	235 [illegible]
Getränke	12 102	2 565	4 035	—	6 608	—	36 313	30 [illegible]
Zucker	48 749	210	1 456 718	70 794	12 642	170 748	1 759 861	1 647 [illegible]
Kaffee	3 136	9 170	6 918	—	840	—	20 064	10 [illegible]
Tee	59 595	875 875	2 817	—	625	—	938 912	1 033 [illegible]
Reis	5 110	1 200	640	—	—	—	6 950	[illegible]
Zusammen	321 037	2 499 530	1 628 956	122 511	104 287	170 748	4 786 108	5 296 [illegible]

[1]) Darunter von Österreich-Ungarn für 97 975 Franken.

Artikel	Einfuhr aus: Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Marokko	Österreich- und Italien	Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	Dagegen 1902
	Wert: Mark							
Übertrag	231 037	2 499 530	1 628 956	122 511	114 287	170 718	4 786 108	5 296 570
Kolonialwaren . . .	1 093	10 200	17 789	—	—	635	29 717	67 286
Farben und Drogen .	1 445	4 350	11 566	—	—	—	17 361	15 957
Seife und Parfümerie .	3 721	4 500	3 547	—	1 500	—	13 868	3 832
Kerzen	—	85 230	1 548	3 750	—	—	90 528	149 808
Papier	4 866	—	4 997	—	—	—	9 863	14 878
Holz	6 900	—	—	—	2 268	—	16 608	25 170
Eierkisten und Holzwolle	12 500	5 437	—	—	13 950	45 439	77 326	26 837
Holzwaren, Möbel . .	320	150	320	—	687	—	1 977	1 084
Dachpappe, Fliesen . .	—	—	17 136	—	—	—	20 384	7 332
Zement, Gips	860	—	286	—	—	—	646	320
Petroleum	—	—	—	—	3 955	—	6 438	2 656
Leere Fässer	3 000	—	—	—	25 614	—	28 614	15 912
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	102 426
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	25 997
Zus. einschl. and. Artikel	266 140	2 868 062	1 707 004	126 261	214 081	248 498	5 483 068	5 961 664
Außerdem Bargeld . .	—	—	—	—	—	—	—	525 503

Einfuhr nach Saffi im Jahre 1903.

Artikel	Aus Deutschland	Aus Großbritannien	Aus Belgien	Aus Gibraltar u. Marokko	Zus., einschl der Einfuhr von andern Ländern	Dagegen 1902
	Wert: Mark					
Baumwollwaren	1 480	932 000	—	57 000	1 002 480	570 725
Wollenwaren	9 440	—	—	—	9 440	16 298
Tuche	400	—	—	—	400	160
Säcke	9 960	49 380	7 200	22 560	96 300	28 225
Schwedisches Eisen . / altes Eisen	15 525	21 000	—	—	36 525	33 750 / 39 600
Stahl	—	—	730	—	730	5 640
Eisen und anderes Metall	9 040	7 500	3 620	4 000	24 170	27 675
Kurzwaren	870	38 000	—	5 000	43 870	1 830
Glaswaren	5 615	—	17 455	1 400	27 970	8 027
Porzellan, Steingut . . .	—	20 000	—	—	20 000	—
Lebensmittel	320	13 000	200	2 000	15 520	9 740
Bier	1 810	—	—	—	1 810	1 200
Spiritus	4 625	—	—	—	4 625	7 750
Zucker	20 375	—	705 615	178 500	1 129 790[1])	1 166 290
Kaffee	3 690	—	—	—	3 690	4 030
Tee	705	290 750	—	—	313 425	193 385
Reis	185	—	—	—	185	2 685
Kolonialwaren	6 490	—	—	—	24 350	14 510
Farben, Drogen	2 695	—	—	—	2 695	2 685
Seifen, Parfüms	1 110	—	—	—	1 110	700
Kerzen	—	100 200	—	4 500	104 700	52 710
Papier u. Papierwaren .	3 475	—	—	—	3 475	1 682
Holz, Holzwolle	365	—	—	—	365	20 000
Holzwaren, Möbel . . .	4 685	—	—	—	4 685	365
Zement, Gips	1 440	—	—	—	1 440	—
Petroleum	—	—	—	—	—	500
Zus., einschl. and. Artikel	105 805	1 493 190	740 080	320 930	2 920 105	2 216 452

[1]) Darunter aus Frankreich für 225 800 Mk.

Einfuhr nach Rabat.

Artikel	Von Deutschland	Von Großbritannien	Von Frankreich	Zusammen
	Wert: Mark			
Baumwollenwaren	17 200	1 051 500	15 300	1 084 000
Bier	560	—	—	560
Biskuits	—	9 000	—	9 000
Zement	200	—	150	350
Chemikalien und Farben	22 310	4 100	5 400	31 810
Eisen	4 680	3 840	—	8 520
Eisen- und Metallwaren	14 300	11 300	—	25 600
Gewürze	—	18 520	10 300	28 820
Glas- und Porzellanwaren	21 280	200	3 880	25 360
Kaffee	7 140	7 420	8 340	22 900
Kurzwaren	6 110	—	2 250	8 360
Lichte	13 430	103 770	320	117 520
Mehl	—	—	41 460	41 460
Nahrungsmittel	570	1 760	420	2 750
Papier	1 650	80	10 200	11 930
Petroleum	800	—	—	800
Planken, Kistenholz	1 950	—	—	1 950
Reis	7 120	2 500	—	9 620
Seidenwaren	1 600	—	12 200	13 800
Seife	840	720	300	1 860
Stahl	1 680	—	—	1 680
Sprit	1 290	—	—	1 290
Steingut	1 050	—	—	1 050
Streichhölzer	80	—	2 800	2 880
Tee	46 440	252 000	—	298 440
Tuche	65 890	—	1 400	67 290
Uhren	1 370	—	1 420	2 790
Wein und Spirituosen	1 270	2 640	200	4 110
Weißblech	—	2 900	—	2 900
Wollwaren	4 830	—	—	4 830
Zucker	96 300	—	751 500	847 800
Zuckerwaren	—	1 950	—	1 950
Zus., einschl. anderer Waren	342 030	1 474 200	867 840	2 684 070

Unter den aus Deutschland eingeführten Artikeln ist besonders Tee zu erwähnen, dessen Wert fast 14 v. H. der deutschen Gesamteinfuhr ausmacht. Es ist anzunehmen, daß es den deutschen Teefirmen gelingen wird, mit der Zeit sich einen größeren Anteil an der Teeeinfuhr zu sichern.

Einfuhr nach Masagan im Jahre 1903.

Artikel	Von Deutschland	Von Großbritannien	Von Frankreich	Von Belgien	Zus., einschl. der Ausfuhr von and. Ländern
	Wert: Mark				
Alkohol	6 200	—	—	800	17 480
Bier	2 600	560	—	—	3 160
Lichte	—	96 880	1 000	41 120	139 000
Kaffee	21 500	—	2 760	2 600	29 300
Baumwolle, roh	—	22 160	—	—	22 160
Baumwollenwaren	—	4 365 400	13 600	—	4 406 200
Wollentuch	25 900	—	2 160	—	31 660
Zusammen	56 200	4 485 000	19 520	44 520	4 648 960

Artikel	Von Deutschland	Von Großbritannien	Von Frankreich	Von Belgien	Zus., einschl. der Ausfuhr von and. Ländern
	Wert: Mark				
Übertrag	56 200	4 485 000	19 520	44 520	4 648 960
Dielen und Bretter	1 000	—	21 600	—	106 200
Töpferwaren	3 760	600	1 840	—	6 400
Glaswaren	7 620	1 280	9 280	6 160	30 660
Eisenkurzwaren	14 800	12 400	17 840	7 440	59 680
Eisen	12 680	600	—	3 260	16 540
Schreibpapier	3 200	—	960	400	1 800
Packpapier	440	—	19 200	5 280	30 080
Petroleum	—	—	—	—	800
Pfeffer	12 880	11 520	3 680	—	28 080
Reis	400	—	800	—	2 200
Gewürz	1 200	1 360	5 340	1 120	9 020
Seide, rohe	—	—	146 400	—	146 400
Seidenwaren	5 500	—	13 000	—	18 500
Brotzucker	29 680	—	338 200	211 200	680 720
Metallgeld	—	60 000	219 200	—	279 200
Stahl	—	—	—	7 920	7 920
Weißblech	—	14 880	—	—	14 880
Tee	16 240	205 880	560	—	222 680
Holzwolle	—	5 600	5 200	860	21 900
Wein	—	—	—	—	1 680
Zus., einschl. and. Artikel	205 020	5 035 520	936 420	312 560	6 782 920

Handel Frankreichs mit Marokko.

Einfuhr aus Frankreich nach Marokko ohne Edelmetallverkehr.
(Nach der deutschen Konsulatsstatistik.)

Wert: Mark.

	1899	1900	1901	1902	1903
Tanger	2 314 500	2 340 540	1 664 740	2 376 000	
Larasch	1 183 410	890 838	1 183 896	1 578 798	4 201 415
Rabat	847 720	689 010	607 732	891 340	867 840
Casablanca	1 497 976[1]	1 761 920[1]	2 416 268	2 527 518	2 657 152
Masagan	447 300	810 420	748 200	712 998	936 420
Saffi	35 200	65 270	86 815	45 842	225 300
Mogador	1 241 926	2 144 190	1 492 084	1 677 118	1 707 004
	9 568 032	8 702 188	8 199 735	9 809 609	

Ausfuhr aus Marokko nach Frankreich.

	1901	1902	1903
Tanger	440 860	511 300	
Larasch	308 750	281 454	383 927
Rabat	166 436	141 678	132 380
Casablanca	1 645 393	2 311 555	1 862 872
Masagan	438 480	721 425	682 140
Saffi	59 015	74 524	165 220
Mogador	767 310	597 661	353 007
	3 821 244	4 639 598	

[1]) Nach den französischen Konsulatsberichten in: Les intérêts économiques de la France au Maroc von Camille Fidel 1903. Paris.

Handel Englands mit Marokko.

Einfuhr aus England

nach	1901	1902	1903
Tanger	2 859 380	3 766 680	—
Larasch	2 494 293	4 764 177	7 817 168
Rabat	1 203 404	2 346 380	1 474 200
Casablanca	3 569 520	3 802 020	3 964 560
Masagan	5 145 600	5 767 340	5 035 520
Saffi	750 279	832 705	1 493 190
Mogador	2 176 925	3 271 072	2 868 062
	18 199 401	24 550 374	—

Ausfuhr nach England

aus	1901	1902	1903
Tanger	1 678 420	2 006 580	—
Larasch	436 833	578 360	282 001
Rabat	23 644	21 575	40 470
Casablanca	2 036 640	3 106 780	2 496 340
Masagan	2 334 600	2 972 340	2 857 520
Saffi	1 127 282	1 485 725	1 721 273
Mogador	1 059 523	1 718 274	1 756 803
	8 696 523	11 889 634	—

Gesamtschiffsverkehr. (Dampfer und Segelschiffe.)

	Tanger		Larasch		Rabat		Casablanca	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
1899	1044	358 590	161	75 473	89	70 769	206	160 423
1900	1331	421 499	165	45 337	60	41 564	233	198 544
1901	1168	478 259	158	63 103	74	54 108	295	196 276
1902	1078	413 074	173	78 118	104	71 007	316	227 013
1903	1041	515 165	207	85 778	91	64 193	331	216 196

Deutscher Schiffsverkehr.

	Tanger		Larasch		Rabat		Casablanca	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
1899	61	74 259	23	15 114	26	21 142	51	40 340
1900	68	103 [illegible]23	17	12 389	21	18 211	55	51 634
1901	74	61 805	18	14 025	20.	16 906	56	49 519
1902	73	72 137	24	17 265	24	19 440	48	39 468
1903	79	80 139	31	22 149	28	21 226	53	39 159

Gesamt-Schiffsverkehr. (Dampfer- und Segelschiffe.)

	Mogador		Saffi		Masagan	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
1899	145	118 886	105	71 557	237	155 810
1900	143	138 674	122	92 240	288	189 013
1901	160	151 822	116	83 466	262	191 901
1902	167	138 982	121	74 770	304	213 552
1903	132	122 345	141	93 374	278	201 389

Deutscher Schiffsverkehr.

	Mogador		Saffi		Masagan	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
1899	41	36 518	35	30 431	48	38 667
1900	47	50 988	43	40 578	54	49 541
1901	46	44 087	41	33 068	59	52 369
1902	31	27 058	33	24 274	52	39 936
1903	27	22 162	38	28 719	53	39 577
1904	33	44 797				

Deutscher Schiffsverkehr in Marokko.

	Zahl der Schiffe	Zahl der Reg.-T.
1898	279	237 656
1899	285	256 571
1900	308	329 964
1901	315	278 609
1902	292	252 211
1903	304	253 131

Französischer Schiffsverkehr in Marokko.

	Zahl der Schiffe	Zahl der Reg.-T.
1899	265	181 833
1900	311	202 778
1901	368	263 753
1902	292	269 654
1903	370	289 091

Französischer Schiffsverkehr in den marokkanischen Häfen.

	1899		1900		1901	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
Tanger	65	43 895[1])	107	64 824	128	82 403
Larasch . . .	34	23 190	23	14 254	31	17 954
Rabat	15	7 525	14	7 262	20	11 607[2])
Casablanca . .	59	39 817	66	44 758	70	43 011
Masagan . . .	46	34 380	53	37 910	60	71 322
Saffi	14	9 886	16	11 356	22	13 346
Mogador . . .	32	23 040	34	23 920	37	24 110
	265	181 833	311	202 778	368	263 753

	1902		1903	
	Zahl d. Sch.	Reg.-T.	Zahl d. Sch.	Reg.-T.
Tanger	121	76 853	115	84 411
Larasch . . .	57	31 065	41	28 866
Rabat	32	25 747	28	22 115
Casablanca . .	71	49 240	69	54 959
Masagan . . .	56	43 680	54	46 401
Saffi	17	13 333	32	24 114
Mogador . . .	38	29 736	31	28 225
	292	269 654	370	289 091

[1]) Nach einem englischen Konsulatsbericht.
[2]) Nach einem französischen Konsulatsbericht bei Camille Fidel: Les intérêts économiques de la France au Maroc S. 221.

A. W. ZICKFELDT, OSTERWIECK/HARZ.



